

1

2

3

**Rahmenvertrag**

4

**für**

5

**Baden-Württemberg**

6

7

**gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX**

8

**vom 28.07.2020**

9

**in der dreizehnten ergänzten Fassung vom**

10

**28.11.2024**

11

12	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
13		
14	PRÄAMBEL	6
15	A. ALLGEMEINE REGELUNGEN	7
16	I. Grundlagen	7
17	§ 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte	7
18	§ 2 Geltungsbereich des Vertrags	8
19	§ 3 Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags	8
20	§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages	10
21	§ 5 Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag	11
22	II. Leistungsvereinbarungen	11
23	§ 6 Leistungsgrundsätze	11
24	§ 7 Inhalt der Leistungsvereinbarung	13
25	§ 8 Leistungssystematik	15
26	§ 9 Leistungsinhalte	16
27	§ 10 Personelle Ausstattung	17
28	§ 11 Räumliche und sächliche Ausstattung	19
29	§ 12 Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen	20
30	III. Vergütungsvereinbarungen	21
31	§ 13 Vergütungsgrundsätze	21
32	§ 14 Vergütungssystematik	22
33	§ 15 Berechnung der Leistungspauschale	23
34	§ 16 Personalaufwendungen und Personalnebenkosten	24
35	§ 17 Sachaufwendungen	25
36	§ 18 Investitionsaufwendungen	25
37	§ 19 Aufwendungen für Regieleistungen	26
38	§ 20 Aufwendungen für Pflege	27
39	§ 21 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen	27
40	§ 22 Kapazitäten und Auslastung	27
41	§ 23 Grundsätze der Fachleistungsstunde	27
42	§ 24 Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle	29
43	§ 25 Grundsätze zur Vergütungsabwicklung	29
44	§ 26 Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation	30
45	§ 27 Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen	31
46	§ 28 Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote	32
47	§ 29 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)	33

48	§ 30 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)	34
49	§ 31 Sonderregelungen für weitere Angebote	34
50	§ 32 Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich	34
51	IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	35
52	§ 33 Grundsatz	35
53	§ 34 Vorlage von Verhandlungsunterlagen	36
54	§ 35 Weitere Verfahrensregelungen	37
55	§ 36 Externer Vergleich	37
56	V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der	
57	Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von	
58	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	38
59	§ 37 Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit	38
60	§ 38 Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung	41
61	§ 39 Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge	42
62	VI. Weitere Organisationsstruktur	42
63	§ 40 Bildung einer Vertragskommission	42
64	§ 41 Aufgaben der Vertragskommission	43
65	§ 42 Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission	43
66	§ 43 Weitere Organisation	44
67	B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN	45
68	I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe	45
69	§ 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen	45
70	§ 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe	45
71	§ 46 Leistungen für Wohnraum	45
72	§ 47 Assistenzleistungen	46
73	§ 48 Arten der Assistenzleistungen	47
74	§ 49 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	48
75	§ 50 Heilpädagogische Leistungen	49
76	§ 51 Leistungen zum Begleiteten Wohnen in Familien	50
77	§ 52 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	51
78	§ 53 Leistungen zur Mobilität	52
79	§ 53a Assistenz im Krankenhaus	52
80	(1) Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung nach	
81	§ 39 SGB V können Leistungen der Eingliederungshilfe für die Begleitung und Befähigung	
82	durch vertraute Bezugspersonen des Leistungserbringers vereinbart werden.	52
83	§ 54 Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen	54
84	§ 55 Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen	54
85	§ 56 Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen	56

86	§ 57 Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen	56
87	§ 57a Kurzzeitangebote	57
88	§ 57b Kurzzeitangebote innerhalb besonderer Wohnformen	58
89	§ 57c Ermittlung der Leistungspauschalen für Kurzzeitangebote	59
90	II. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung	59
91	§ 58 Gegenstand der Vereinbarungen	59
92	§ 59 Ziel der Leistungen	59
93	§ 60 Inhalte der Leistungen	59
94	III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	60
95	§ 61 Gegenstand der Vereinbarungen	60
96	§ 62 Personenkreis	61
97	§ 63 Ziel der Leistung	61
98	§ 64 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt	61
99	§ 65 Besondere Inhalte der Leistung	62
100	§ 66 Leistungssystematik	62
101	§ 67 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM	62
102	§ 68 Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer	64
103	§ 69 Besondere Qualitätskriterien	65
104	§ 70 Beschäftigungszeit	66
105	§ 71 Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung	67
106	§ 72 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte	67
107	§ 73 Personelle Ausstattung	67
108	§ 74 Räumliche und sächliche Ausstattung	67
109	§ 75 Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit	68
110	§ 76 Bestandteile der Vergütungsvereinbarung	68
111	§ 77 Kalkulation der Vergütung	69
112	§ 78 Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM	69
113	§ 79 Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM	69
114	§ 80 Andere Leistungsanbieter	69
115	IV. Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	70
116	§ 81 Grundsätze	70
117	V. Vereinbarungen über Pflege	70
118	§ 82 Leistungen zur Pflege	70
119	§ 83 Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf	72
120	C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	73
121	§ 84 Salvatorische Bestimmungen	73
122	§ 85 Inkrafttreten und Kündigung	73

123	§ 86 Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision	74
124	§ 87 Leichte Sprache und Barrierefreiheit	75
125	§ 88 Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags	75
126		

127 PRÄAMBEL

128 Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle,  
129 wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und  
130 diese Teilhabe dauerhaft zu sichern. Insbesondere mit dem neu gestalteten Neunten Buch  
131 Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll deren Selbstbestimmung gefördert und deren Benachteiligun-  
132 gen entgegengewirkt werden. Die Selbstbestimmung findet dabei gerade in der freien Wahl  
133 der Wohnform Ausdruck. Daneben soll gerade den besonderen Bedürfnissen von Frauen und  
134 Kindern mit Behinderungen sowie Menschen mit seelischen Behinderungen Rechnung getra-  
135 gen werden.

136

137 Ein zentrales Anliegen des BTHG ist die Partizipation der betroffenen Menschen mit Behinde-  
138 rungen und deren Organisationen der Selbst- bzw. Interessenvertretungen. Damit sind sie in  
139 die Prozesse zur Umsetzung des BTHG auf den Ebenen des Landes und der Kommunen auf  
140 Augenhöhe mit einzubeziehen. Dieses Miteinander ist kennzeichnend für die gemeinsame Er-  
141 arbeitung dieses Landesrahmenvertrags und stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des  
142 Auftrags der Landesverfassung zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar.

143

144 Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das BTHG begründen für die Menschen mit Be-  
145 hinderungen ein Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der  
146 Gesellschaft. Der Mensch mit Behinderungen ist mit seiner Würde und seinen individuellen  
147 Bedarfen Subjekt und Mittelpunkt sowohl der Leistungsgewährung als auch der Leistungser-  
148 bringung. Dabei verankert das BTHG durchgängig den Grundsatz der Personenzentrierung  
149 für die Feststellung des Hilfebedarfs, für die Deckung des individuellen Bedarfs wie auch für  
150 die Leistungserbringung. Dieses zentrale Prinzip ist bei der Auslegung der Vorschriften des  
151 SGB IX, dieses Rahmenvertrages sowie der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und  
152 auch der jeweiligen Leistungsbewilligungen zu beachten.

153

154 Dieser Rahmenvertrag will dazu beitragen, unter Beachtung der Diversität der Teilhabebedarfe  
155 und der Leistungsangebote den Weg in die neue Welt des gelebten BTHG zu öffnen. Er will  
156 Leitlinien geben, dass auf der Grundlage der personenbezogen festgestellten Bedarfslagen  
157 landesweit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch  
158 eine qualitativ hochwertige, aber auch wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht und ge-  
159 sichert ist.

160

161 Alle Beteiligten in Baden-Württemberg wollen nunmehr den neuen Weg des BTHG gemein-  
162 sam auf einer vertrauensvollen Basis weitergehen und die im Rahmenvertrag vorgesehenen  
163 Entwicklungen gemeinsam vorantreiben.

164 A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

165 I. Grundlagen

166 § 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte

167 (1) Den nachfolgenden Landesrahmenvertrag<sup>1</sup> schließen die Träger der Eingliederungs-  
168 hilfe in Baden-Württemberg, vertreten durch:

- 169 - Städtetag Baden-Württemberg,
- 170 - Landkreistag Baden-Württemberg,
- 171 - Kommunalverband für Jugend und Soziales.

172 (2) Die Vereinigungen der Leistungserbringer in Baden-Württemberg werden vertreten  
173 durch:

- 174 - die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. zusam-  
175 mengeschlossenen Verbände:
  - 176 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., Karlsruhe,
  - 177 • Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V., Stuttgart,
  - 178 • Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg,
  - 179 • Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart,
  - 180 • DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
  - 181 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
  - 182 • Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Frei-  
183 burg,
  - 184 • Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe,
  - 185 • Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Stuttgart,
  - 186 • Israelitische Religionsgemeinschaft Baden, Karlsruhe
  - 187 • Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs, Stuttgart
- 188 - die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. und
- 189 - die Verbände der privaten Leistungserbringer, namentlich:

---

<sup>1</sup> Nachfolgend mit „LRV“ abgekürzt.

- 190 • Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- 191 • Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesverband Baden-
- 192 Württemberg, Kornwestheim,
- 193 • VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozial-
- 194 hilfe e.V. in Baden-Württemberg, Schutterwald

195 **(3)** Die nach dem AG SGB IX-BW bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen für  
196 Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg haben – ohne Status einer Ver-  
197 tragspartei – sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses  
198 LRV mitgewirkt.

## 199 § 2 Geltungsbereich des Vertrags

200 **(1)** Die Regelungen dieses LRV einschließlich seiner Anlagen gelten einheitlich für sämt-  
201 liche Angebote von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe.

202 **(2)** Die unmittelbare Bindung des jeweiligen Leistungserbringers an den LRV erfolgt, so-  
203 fern

204 a) der Leistungserbringer von einer der vertragsschließenden Leistungserbringerver-  
205 einigungen vertreten worden ist, oder

206 b) der LRV im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung über das jeweilige Leis-  
207 tungsangebot als Rechtsgrundlage vereinbart wurde.

## 208 § 3 Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags

209 **(1)** Grundlagen dieses LRV und der unter seiner Beachtung geschlossenen Vereinbarun-  
210 gen sind in den jeweils geltenden Fassungen insbesondere:

211 a) die UN-Behindertenrechtskonvention,

212 b) das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe be-  
213 hinderter Menschen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des SGB  
214 IX, insbesondere das AG SGB IX,

215 c) das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI),

216 d) die Werkstättenverordnung (WVO),

217 e) das baden-württembergische Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe  
218 und Pflege (WTPG) einschließlich seiner Verordnungen,

219 in der jeweils geltenden Fassung.



220 **(2)** Die von diesem Vertrag erfassten Leistungen der Eingliederungshilfe werden nachfol-  
221 gend auch als Fachleistungen bezeichnet.

222 **(3)** Die im Zusammenhang mit dem Begriff des Wohnens stehenden und von diesem Ver-  
223 trag erfassten Leistungen sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen  
224 gleichberechtigt mit anderen ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden können, wo  
225 und mit wem sie leben. Sie sollen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen  
226 zu leben oder ihre Wohnung mit anderen Leistungsberechtigten zu teilen, damit Leis-  
227 tungen mit anderen gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden können. Den im  
228 Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung normierten Vorrang des Wohnens außerhalb von  
229 besonderen Wohnformen wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass für die  
230 Beurteilung der Angemessenheit der benötigten Fachleistungen nur jene Kosten be-  
231 trachtet werden, die in der gewünschten Wohnform anfallen. Es findet keine Ver-  
232 gleichsbetrachtung mit besonderen Wohnformen statt.

233 Bei den besonderen Wohnformen handelt es sich im Sinne von Art. 19 der UN-BRK  
234 um sämtliche Arten an Wohnangeboten, die - unabhängig von der konkreten Baulich-  
235 keit und ihrer ordnungsrechtlichen Einstufung - speziell für Menschen mit Behinderun-  
236 gen vorgehalten werden und die ihnen nicht die volle Entscheidungsfreiheit lassen, wo  
237 und mit wem sie wohnen, oder die auf anderem Wege ihre Möglichkeit zur unabhängigen  
238 Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinde einschränken.

239 Soweit in diesem Vertrag der Begriff der besonderen Wohnform verwendet wird, hat er  
240 eine eingeschränkte Bedeutung:

241 a) im Rahmen der Regelungen zur Trennung der Fachleistungen von den existenz-  
242 sichernden Leistungen fallen unter diesen Begriff zum einen die gemeinschaftli-  
243 chen Wohnformen<sup>2</sup> und zum anderen Wohnungen, die vor dem 01.01.2020 ord-  
244 nungsrechtlich als Teil einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 WTPG be-  
245 handelt wurden.

246 b) im Rahmen der Regelungen zu den Nahtstellen zwischen Fach- und Pflegeleis-  
247 tungen knüpft der Begriff an das Wohnformverständnis des § 71 Abs. 4 S. 1 Nr. 1  
248 und 3 SGB XI an.

249 **(4)** Ein Leistungsangebot ist eine auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch struk-  
250 turierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel durch einen Leistungser-  
251 bringer

252 – mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Eingliederungshilfe zur

---

<sup>2</sup> Vgl. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII.

- 253 Abdeckung von Teilhabebedarfen für einen wechselnden Kreis von Leistungsbe-  
254 rechtigten zu erbringen,
- 255 – unabhängig davon, ob die Leistungen über Tag und/oder Nacht oder nur zeitweise  
256 erbracht werden.
- 257 **(5)** Bestandsangebote im Sinne dieses Vertrags stellen solche Leistungsangebote dar, für  
258 die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LRV eine Leistungsvereinbarung nach  
259 der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-  
260 Württemberg vom 18.04.2019 vorlag.
- 261 **(6)** Zentrale Begrifflichkeiten, mit denen im Rahmenvertragstext einzelne Inhalte benannt  
262 werden, finden in der Anlage [Begriffsglossar] eine nähere Erläuterung.
- 263 **§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages**
- 264 **(1)** Die Zielgruppe dieses Rahmenvertrags für Baden-Württemberg sind leistungsberech-  
265 tigte Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX.
- 266 **(2)** Von diesem Vertrag in gleicher Form erfasst sind auch minderjährige Menschen mit  
267 Behinderungen sowie weitere Personengruppen nach § 134 SGB IX, soweit keine Son-  
268 derregelungen getroffen sind.
- 269 **(3)** Der LRV regelt die Rahmenbedingungen und Verfahren für die abzuschließenden Ver-  
270 einbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) nach § 125 SGB IX.
- 271 **(4)** Der LRV stellt sicher, dass sich die in Bezug auf die Leistungen abzuschließenden  
272 Vereinbarungen am Auftrag, den Zielen und den weiteren Grundsätzen der Einglieder-  
273 ungshilfe ausrichten. Mit diesen Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass:
- 274 - Personenzentrierung in den Angeboten erfolgt,
- 275 - ausschließlich Leistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert wer-  
276 den, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
- 277 - die Selbstständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten  
278 Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt,
- 279 - die unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben der Eingliederungshilfe und der  
280 Pflege berücksichtigt werden.
- 281 **(5)** Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung<sup>3</sup> zwischen dem jeweili-

---

<sup>3</sup> Vgl. § 125 Abs. 1 SGB IX.

282 gen Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zu-  
283 ständigen Träger der Eingliederungshilfe<sup>4</sup> abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer  
284 Leistungsangebote eines Leistungserbringers ist möglich. Die Vereinbarung bindet alle  
285 übrigen Leistungsträger<sup>5</sup>. Alternativ zum schriftlichen Abschluss können die Vereinba-  
286 rungen auch auf digitalem Weg durch den Einsatz einer qualifizierten elektronischen  
287 Signatur nach § 36a SGB I, § 61 Satz 2 SGB X i.V.m. §§ 126 Abs. 3, 126a BGB abge-  
288 schlossen werden.

## 289 § 5 **Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag**

290 **(1)** Ungeachtet ihrer Bindung an diesen Rahmenvertrag haben die Leistungsträger und  
291 Leistungserbringer die Möglichkeit, unter Beteiligung der entsprechenden Interessen-  
292 vertretungen der Menschen mit Behinderungen Zielvereinbarungen abzuschließen<sup>6</sup>

293 a) zur Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen, insbesondere zum  
294 Abbau seggregierender Strukturen.

295 b) zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen.

296 **(2)** Die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten, die Personenzentrierung und  
297 die in der Präambel ausgeführten Grundsätze dieses LRV bleiben von diesen Zielver-  
298 einbarungen unberührt.

## 299 II. **Leistungsvereinbarungen**

### 300 § 6 **Leistungsgrundsätze**

301 **(1)** Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der Grundlage seiner Konzep-  
302 tion nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtig-  
303 ten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu fördern und zu unterstützen.  
304 Dies gilt analog insbesondere für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Ein-  
305 zelfall.

306 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungen müssen den festgestellten Bedarf des vom jeweili-  
307 gen Leistungsangebot erfassten Personenkreises personenzentriert decken können.

308 a) Bedarfsdeckend sind Leistungen, die es dem Leistungserbringer ermöglichen, in-  
309 nerhalb des Leistungsangebots die jeweils individuell im Verfahren nach § 118  
310 SGB IX festgestellten Teilhabebedarfe des erfassten Personenkreises zu decken.

---

<sup>4</sup> Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

<sup>5</sup> Vgl. § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX.

<sup>6</sup> Vgl. § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX.

311 b) Personenzentriert sind zu vereinbarende Leistungen, die sich - unabhängig von  
312 Art und Ort der Leistungserbringung bzw. einer bestimmten Wohnform – am indi-  
313 viduellen Teilhabebedarf orientieren.

314 **(3)** Die bedarfsdeckenden, personenzentrierten Leistungen innerhalb des jeweiligen Leis-  
315 tungsangebots müssen nach Art, Inhalt und Umfang notwendig, zweckmäßig und wirt-  
316 schaftlich sein.

317 a) Notwendig sind zu vereinbarende Leistungen, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ  
318 oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen  
319 im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

320 b) Zweckmäßig sind die zu vereinbarenden Leistungen, wenn sie geeignet sind, be-  
321 züglich des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises die für die Leistun-  
322 gen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu er-  
323 füllen.

324 c) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie im vereinbarten Umfang und in der  
325 vereinbarten Qualität mit der dazu vereinbarten Vergütung erbracht werden können  
326 und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden. Die weitergehen-  
327 den Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit sind  
328 in Teil A Abschnitt V geregelt.

329 **(4)** Unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 SGB IX können Leistungen zur gemein-  
330 samen Inanspruchnahme vereinbart und erbracht werden. Die gemeinsame Inan-  
331 spruchnahme zeichnet sich durch die gleichzeitige Erbringung von gleichen Leistungen  
332 an mehrere Leistungsberechtigte mit gleichem konkretem Teilhabeziel aus. Auszuge-  
333 hen ist dabei vom jeweiligen Teilhabebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderun-  
334 gen, der durch eine Leistungsanspruchnahme mit anderen Leistungsberechtigten zu-  
335 sammen gedeckt werden kann.

336 Mithin muss sich die gemeinsame Inanspruchnahme aus der Gemeinsamkeit der je-  
337 weiligen individuellen (sachlichen, zeitlichen, örtlichen und/oder personellen) Bedarfs-  
338 lagen und der Möglichkeit deren gemeinsamer Deckung ergeben; auch ist hierbei die  
339 gemeinsame Inanspruchnahme immer im Hinblick auf die konkrete Leistung zu be-  
340 trachten.

341 Unter Erbringung von Leistungen zum gleichen Zeitpunkt ist die Erbringung gleicher  
342 Leistungen in einem gemeinsamen personellen, sachlichen, örtlichen und zeitlichen  
343 Kontext zu verstehen. Innerhalb dieses Kontextes können Leistungen, die bestimmte

344 Bedarfe decken sollen, bzw. die Bedarfe selbst, nicht weiter in ihre sachlichen, zeitli-  
345 chen, örtlichen und/oder personellen Einzelteile zerlegt werden.

346 Weicht der individuelle Bedarf von diesem Kontext ab, kommt eine gemeinsame Inan-  
347 spruchnahme nicht in Betracht. Besteht dieser Kontext aber, so wird die Frage der ge-  
348 meinsamen Inanspruchnahme durch die Zumutbarkeit nach § 104 SGB IX im Einzelfall  
349 begrenzt.

350 Bezüglich der Vereinbarung von Leistungen wird zum Verständnis des Inhaltes von  
351 Leistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme auf die Anlage [Gemeinsames Ver-  
352 ständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] verwiesen.

353 **(5)** Die jeweils im Einzelfall zu erbringende Leistung bestimmt sich nach den individuellen  
354 Teilhabebedarfen in den jeweiligen Leistungsgruppen und dem darauf aufbauend fest-  
355 gestellten Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten.

356 **(6)** Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebo-  
357 tes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter  
358 Beachtung der Inhalte des Gesamtplans<sup>7</sup> zu erbringen. Das gilt nicht für andere Leis-  
359 tungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX.

360 Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung wird dem Leistungserbringer der auf Grund-  
361 lage des Gesamtplanes zu erstellende Verwaltungsakt über die in Bezug auf das An-  
362 gebot bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zur Kennt-  
363 nis gegeben.

364 Die Aufnahmepflicht besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und  
365 nur, soweit der Leistungsträger die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Über  
366 die Erteilung der vorläufigen Leistungsbewilligung verständigen sich Leistungserbrin-  
367 ger und Leistungsträger.

## 368 § 7 **Inhalt der Leistungsvereinbarung**

369 **(1)** Jede Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem  
370 Leistungserbringer<sup>8</sup> beinhaltet insbesondere:

371 a) die Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises, auf den sich das Leis-  
372 tungsangebot bezieht und dessen Teilhabeziele mit den angebotenen Leistungen  
373 voraussichtlich erreicht werden sollen, einschließlich etwaiger erforderlicher Ab-  
374 grenzungen,

---

<sup>7</sup> Vgl. § 121 SGB IX.

<sup>8</sup> Vgl. § 125 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB IX.

- 375 b) die Bezeichnung und die Beschreibung der dem Leistungsangebot zugrundelie-  
376 genden Leistungen (Fachleistungen und etwaige Pflegeleistungen) nach Art, In-  
377 halt, Umfang, Ziel und Qualität einschließlich der Wirksamkeit und etwaiger erfor-  
378 derlicher Abgrenzungen,
- 379 c) eine Beschreibung der erforderlichen personellen Ausstattung und die Qualifika-  
380 tion des Personals (ggfls. einschließlich Fachkraftquote)<sup>9</sup>,
- 381 d) eine Beschreibung der wesentlichen Elemente der hierzu erforderlichen räumli-  
382 chen und sächlichen Ausstattung<sup>10</sup> einschließlich der betriebsnotwendigen Anla-  
383 gen.
- 384 **(2)** Die Leistungen müssen hinreichend bestimmt beschrieben und möglichst den neun  
385 Lebensbereichen der ICF nach § 118 Absatz 1 SGB IX zugeordnet sein, so dass dar-  
386 aus hervorgeht, wie und in welcher Form welcher Bedarf gedeckt werden soll. Die Be-  
387 schreibung hat sich an den in den Anlagen im Teil B enthaltenen Leistungsbeschrei-  
388 bungen und den dort jeweils aufgeführten Begrifflichkeiten zu orientieren, wobei die  
389 jeweiligen Leistungskataloge und dort verwendeten Begrifflichkeiten nicht abschlie-  
390 ßend sind. Soweit Leistungsbeschreibungen im Teil B unmittelbar mit einer dort fest-  
391 gelegten Personalausstattung verbunden sind, sind die inhaltlichen Beschreibungen  
392 verbindlich zu übernehmen
- 393 **(3)** In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, welche Leistungen persönlich nur  
394 einem Leistungsberechtigten und/oder zur gemeinsamen Inanspruchnahme durch  
395 mehrere Leistungsberechtigte angeboten werden<sup>11</sup>. Soweit die Erbringung von Leis-  
396 tungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die  
397 Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.
- 398 **(4)** Im Falle einer Vereinbarung von Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte, die aus-  
399 schließlich für Gruppen erbracht werden, kann festgelegt werden, dass die Inanspruch-  
400 nahme dieser Gruppenleistungen die Inanspruchnahme weiterer Leistungen untrenn-  
401 bar zur Folge hat. Ausgenommen davon sind höchstpersönliche Leistungen, wie die  
402 Bereiche der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung.
- 403 **(5)** Stellt der Leistungserbringer fest, dass
- 404 a) der mit dem Teilhabe- und Gesamtplan festgestellte Bedarf bzw. die enthaltenen

---

<sup>9</sup> Vgl. § 10 LRV.

<sup>10</sup> Vgl. § 11 LRV.

<sup>11</sup> Vgl. § 116 Abs. 2 SGB IX.

405 Teilhabeziele des Leistungsberechtigten mit den bewilligten Leistungen nicht ge-  
406 deckt bzw. nicht erreicht werden können oder

407 b) sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Bedarf verändert hat (beispiels-  
408 weise bei eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten),

409 teilt er dies dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe unter  
410 Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes mit. Zudem nimmt der Leistungserbringer  
411 mit dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um die Situation zu erörtern.

412 Spätestens drei Wochen nach erfolgter Mitteilung schließen die Parteien übergangs-  
413 weise eine Einzelvereinbarung, die bis zur abschließenden Klärung der künftigen Be-  
414 darfsdeckung gilt. Leistungserbringer und Leistungsträger stellen die Beteiligung des  
415 Leistungsberechtigten bei allen Schritten in diesem Verfahren sicher.

416 **(6)** Im Übrigen sind den Leistungsvereinbarungen die Muster-Leistungsvereinbarung in  
417 Anlage [Muster-LV] zugrunde zu legen.

## 418 § 8 **Leistungssystematik**

419 **(1)** Grundlage der zu vereinbarenden Fachleistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne der  
420 Leistungsberechtigten, die – ausgehend vom BEI-BW – beschreiben<sup>12</sup>:

- 421 - die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am  
422 Wochenende, tagsüber oder nachts –,
- 423 - die Art (Qualität) und Umfang (Quantität),
- 424 - die benötigte Dauer der Unterstützung und
- 425 - die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit.

426 **(2)** Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistun-  
427 gen, die

- 428 a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individuelleistung),
- 429 b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch  
430 genommen werden (gepoolte Individuelleistung),
- 431 c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit ver-  
432 gleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen wer-  
433 den (Modulleistung).
- 434 d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Beson-  
435 deren Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.

---

<sup>12</sup> Vgl. Zielsetzung bei Nr. 2.2. D-Ergebnisbogen des Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI\_BW) gemäß § 13 in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch IX – Bundesteilhabegesetz –.

436 Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart  
437 werden.

438 **(3)** Bei der Vereinbarung von Modulen nach Abs. 2 c) gelten die Regelungen der Anlage  
439 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und –  
440 vergütung].

441 **(4)** Abweichend von Abs. 2 gilt:

442 a) für Minderjährige und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX die in § 12 LRV,

443 b) für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die in § 66 LRV

444 jeweils beschriebene Leistungssystematik.

445 § 9 **Leistungsinhalte**

446 **(1)** Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, den Leistungsberechtigten entspre-  
447 chend ihrem spezifischen Bedarf eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und  
448 die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu  
449 fördern. Es soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst  
450 selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können<sup>13</sup>. Dies beinhaltet,  
451 eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu  
452 erleichtern und sie zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensfüh-  
453 rung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei  
454 zu unterstützen<sup>14</sup>.

455 **(2)** Jede Leistungsvereinbarung enthält ein spezifisches Angebot aus mindestens einer  
456 der aufgeführten Leistungsgruppen<sup>15</sup>. Diese umfassen:

457 a) Leistungen der medizinischen Rehabilitation,

458 b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,

459 c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung und

460 d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe

461 zuzüglich etwaiger vereinbarter Pflegeleistungen, soweit sie von der Eingliederungs-  
462 hilfe mit umfasst sind.

463 Die in der Leistungsvereinbarung jeweils zu berücksichtigenden Spezifika einer Leis-  
464 tungsgruppe sind in Teil B geregelt.

---

<sup>13</sup> Vgl. § 90 SGB IX.

<sup>14</sup> Vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX.

<sup>15</sup> Vgl. § 5 Nr. 1, 2, 4 oder 5 SGB IX i.V.m. § 102 SGB IX.



- 465 **(3)** Die je nach Leistungsgruppe zu erbringende Leistung umfasst in der Regel:
- 466 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-
- 467 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberech-
- 468 tigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereit-
- 469 schaft) und Qualifikation (Fachkraft, Nicht-Fachkraft).
- 470 b) Personenbezogene indirekte Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesen-
- 471 heit der Leistungsberechtigten, sind koordinierende Tätigkeiten im Sinne eines
- 472 Case-Managements, z.B. Organisation/Planung/Koordination, Reflexion/Nachbe-
- 473 sprechung, sowie An- und Abfahrten. Dazu können auch Koordinationsleistungen
- 474 zählen, wenn z.B. ein Leistungsberechtigter Leistungen bei mehreren Leistungs-
- 475 erbringern bzw. weiteren Beteiligten (z.B. Vereine) in Anspruch nimmt.
- 476 c) Fachspezifische (nicht personenbezogene) indirekte Leistungen, worunter insbe-
- 477 sondere Zeiten der Supervision und Fortbildung von Mitarbeitern, der Kooperation
- 478 und Netzwerkarbeit (z.B. gemeindepsychiatrischer Verbund, Arbeitgebervereini-
- 479 gungen), Sozialraumarbeit fallen<sup>16</sup>.
- 480 d) die Vorhaltung der Leistung bei Abwesenheit von Leistungsberechtigten bzw. bei
- 481 fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten, sowie
- 482 e) die weitere Regieleistungen<sup>17</sup>,
- 483 f) die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Strukturen und Vorhalte-
- 484 leistungen,
- 485 g) die Leistungen zur Umsetzung gesetzlicher, insbesondere ordnungsrechtlicher
- 486 Vorgaben.
- 487 **(4)** Die zu vereinbarende Leistung kann als Bestandteil der Eingliederungshilfe enthalten:
- 488 a) Hauswirtschaftliche, technische, sächliche (über das Maß der Regelbedarfe hin-
- 489 ausgehende) und personelle Leistungen, soweit diese notwendig sind, weil der
- 490 Leistungsberechtigte behinderungsbedingt zu einer selbstständigen Lebensfüh-
- 491 rung nicht im Stande ist,
- 492 b) im Falle von a) auch die hierauf bezogenen Elemente nach Abs. 3 c) bis g).

493 § 10 **Personelle Ausstattung**

- 494 **(1)** Mit der vereinbarten personellen Ausstattung wird die Erbringung der vereinbarten

---

<sup>16</sup> Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählen dazu auch die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO, technische Leitung/Vorrichtungsbau.

<sup>17</sup> Vgl. § 19 LRV.

495 Leistungen für die vom Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten sicherge-  
496 stellt. Der Leistungserbringer hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeig-  
497 nete Maßnahmen alles ihm Mögliche zu veranlassen, dass die Erbringung der Leistun-  
498 gen nicht beeinträchtigt wird.

499 **(2)** Die Leistungsvereinbarung beschreibt die Anzahl, Funktion und Qualifikation des Per-  
500 sonals. Die zu vereinbarende personelle Ausstattung

501 a) ist auf den voraussichtlichen Teilhabebedarf des im Leistungsangebot beschriebe-  
502 nen Personenkreises hin auszurichten,

503 b) muss den gesetzlichen Anforderungen an die Geeignetheit<sup>18</sup> entsprechen. Der  
504 Leistungserbringer muss zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte  
505 Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal einsetzen.

506 Diese Anforderungen gelten sowohl für das eigene, vom Leistungserbringer einge-  
507 setzte Personal, als auch für beigezogene Fremdpersonalleistungen.

508 **(3)** Entsprechend des Leistungsangebots sind bei der Vereinbarung angemessen zu be-  
509 rücksichtigen:

510 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,

511 - Aufwand für die zur Erbringung von Fachleistungen notwendigen und unmittelbar  
512 mit diesen verbundenen Diensten (bspw. psychologische und heilpädagogische  
513 Fachdienste),

514 - Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und operative Qualitätssi-  
515 cherung (z.B. Teambesprechungen, Supervision, Fortbildung, Qualitäts- und Wirk-  
516 samkeitsmanagement) einschließlich für die Aufgaben der Vernetzung im Sozial-  
517 raum,

518 - Aufgaben im Bereich der körperbezogenen Pflege, der einfachsten Maßnahmen  
519 der Behandlungspflege und der begleitenden Dienste<sup>19</sup>, soweit diese zur Einglie-  
520 derungshilfe zählen und für die Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich  
521 sind.

522 - Aufwendungen zur Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat  
523 und den sonstigen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in  
524 der jeweiligen Angebotsstruktur.

---

<sup>18</sup> Vgl. § 124 Abs. 2 SGB IX.

<sup>19</sup> Vgl. § 10 WVO.

525 (4) Das gleiche gilt entsprechend für die personelle Ausstattung, die zur hauswirtschaftli-  
526 chen und technischen Versorgung im Rahmen von Leistungsangeboten erforderlich  
527 ist.

528 (5) Zentrale oder auch dezentral zu erbringende Leitungs- und Regieaufgaben sind bei der  
529 personellen Ausstattung nach den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.

530 (6) Der LRV geht von einer Regel-Nettojahresarbeitszeit von 1.582 Stunden pro Vollzeit-  
531 kraft aus, deren Zusammensetzung sich aus der Anlage [Berechnungen der Nettojah-  
532 resarbeitszeit] ergibt. Bindungen des Leistungserbringers aus Tarifverträgen, kirchli-  
533 chem Arbeitsrecht oder anderen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Regelungswerken  
534 sind bei der Berechnung einer davon abweichenden Nettojahresarbeitszeit bis zu 1.545  
535 Stunden pro Vollzeitkraft auf Nachweis zu berücksichtigen.

536 Ausgehend von den in der Anlage [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit] darge-  
537 stellten Berechnungen gelten bei Bindung an die nachfolgend genannten Tarifvertrags-  
538 bestimmungen bzw. an kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien folgende abweichende Net-  
539 tojahresarbeitszeiten ohne weitere Nachweise:

540 - 1.578 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TVöD ohne die Regelun-  
541 gen zum SuE (Sozial- und Erziehungsdienst)

542 - 1.562 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TVöD mit den Regelungen  
543 zum SuE

544 - 1.558 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TV-L für Baden-Württem-  
545 berg

546 - 1.560 Stunden pro Vollzeitkraft bei Geltung der Diakonie Deutschland (AVR DD)

547 - 1.570 Stunden pro Vollzeitkraft Bei Geltung der AVR für Mitarbeiterinnen und Mit-  
548 arbeiter der Diakonie Baden (AR-M)

549 - 1.554 Stunden pro Vollzeitkraft bei Geltung der AVR Caritas bzw. AVR der Diako-  
550 nie Württemberg (AVR-Wü) jeweils mit Regelungen zum SuE

## 551 § 11 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

552 (1) In die Leistungsvereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung sind ge-  
553 mäß den Erfordernissen hinsichtlich Art, Umfang, Ziel und Qualität der angebotenen  
554 Leistungen insbesondere aufzunehmen:

555 a) die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Ge-  
556 bäude, Außenanlagen und Grundstücke, welche Fachleistungsflächen beinhalten,

- 557 b) Sonderinfrastrukturen, die zur Angebotskonzeption gehören,  
558 c) Technische Anlagen,  
559 d) Fuhrpark,  
560 e) Betriebs- und Geschäftsausstattung,  
561 f) die im Hinblick auf den besonderen Zweck der zu erbringenden Leistungen speziell  
562 vorgehaltenen Ausstattungsgegenstände.

563 Dabei sind die jeweiligen ordnungsrechtlichen Erfordernisse insbesondere des Arbeits-  
564 und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit zu beachten.

565 **(2)** Fachleistungsflächen sind solche betriebsnotwendigen Gebäude, Anlagen, Räumlich-  
566 keiten und Grundstücke, die weder persönlicher noch gemeinschaftlicher Wohnraum  
567 sind. Dies sind Flächen, die außerhalb vom Wohnraum für die Erbringung der unter-  
568 schiedlichen Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind.

569 **(3)** Bei der Vereinbarung ist zu berücksichtigen, ob die räumliche und sächliche Ausstat-  
570 tung nach Abs.1 ganz oder nur anteilig der Erbringung der Fachleistung dient.

571 **(4)** Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung innerhalb eines Leis-  
572 tungsangebots nach § 113 Abs. 4 SGB IX werden die dazu erforderliche sächliche  
573 Ausstattung sowie die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen vereinbart.

## 574 § 12 **Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen**

575 **(1)** In die Leistungsvereinbarung, die sich bezieht auf:

- 576 - minderjährige Leistungsberechtigte sowie  
577 - erwachsene Leistungsberechtigte, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag  
578 und Nacht (insb. in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit  
579 Wohnangebot) Leistungen zur Schulbildung sowie Leistungen zur schulischen  
580 Ausbildung für einen Beruf erhalten,  
581 - erwachsene Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 Abs. 4 S. 2 SGB IX

582 sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen<sup>20</sup>:

- 583 a) die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,  
584 b) der zu betreuende Personenkreis,  
585 c) Art, Ziel und Qualität der Leistung,  
586 d) die Festlegung der personellen Ausstattung,

---

<sup>20</sup> Vgl. § 134 Abs. 2 SGB IX.

- 587 e) die Qualifikation des Personals sowie  
588 f) die erforderliche sächliche Ausstattung.
- 589 **(2)** Die Muster-Leistungsvereinbarung<sup>21</sup> findet keine Anwendung.
- 590 **(3)** Die in Betracht kommenden Ausbildungsstätten über Tag und Nacht bestimmen sich  
591 nach den gesetzlichen Vorgaben zur schulischen und beruflichen Bildung in Baden-  
592 Württemberg.
- 593 **(4)** Die Leistungssystematik im Sinne der Rahmenbedingungen, Grundsätze und Verfah-  
594 ren zur Leistungserbringung wird von der Vertragskommission auf Vorschlag der ihr  
595 zugeordneten „AG Minderjährige“ konform zu den gesetzlichen Anforderungen festge-  
596 legt. Prinzipiell sind alle Leistungen zur sozialen Teilhabe personenzentriert und nach  
597 den Maßgaben des Bundes zu gestalten.
- 598 **(5)** Als Inhalte der Leistungen können die bisherigen Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5 und  
599 I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB  
600 XII in der Fassung vom 06.11.2018 übergangsweise und längstens bis zum 31.12.2023  
601 vereinbart werden. Schulpraktika sind fester Bestandteil dieser Leistungen<sup>22</sup>. Im Falle  
602 eines schulfernen Praktikumsplatzes, der von der Schule befürwortet wird, sollte eine  
603 bedarfsorientierte, individuelle Unterstützung und Begleitung, die über die reguläre  
604 Leistung für Schulpraktika hinausgeht, ergänzend abgedeckt werden<sup>23</sup>.
- 605 **(6)** Die Leistungsinhalte der besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und  
606 I.1.2 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der  
607 Fassung vom 06.11.2018) sind bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.
- 608 **(7)** Für noch nicht geregelte Leistungsangebote ist ein verbindlicher Zeitplan bis längstens  
609 31.10.2020 zu definieren.

### 610 III. Vergütungsvereinbarungen

#### 611 § 13 Vergütungsgrundsätze

- 612 **(1)** Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der in den Leistungs-  
613 beschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale Leistungspauschalen  
614 festgelegt. Die Vereinbarung der Vergütungen pro Leistungsangebot kann wegen un-

---

<sup>21</sup> Vgl. § 7 Abs. 6 LRV.

<sup>22</sup> Vgl. 3.3.2. der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (VwVBO).

<sup>23</sup> Vgl. 3.2.2 VwVBO.

615            terschiedlichen Laufzeiten oder unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Vergü-  
616            tungsentwicklung in mehreren Vergütungsvereinbarungen erfolgen.

617   **(2)**       Die vom Leistungserbringer gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu bean-  
618            spruchenden Vergütungen<sup>24</sup> müssen leistungsgerecht sein und es dem jeweiligen Leis-  
619            tungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen<sup>25</sup>,

620            a) die im Gesamt- und Teilhabepflanverfahren bedarfsgerecht festgestellten Leistun-  
621            gen zu erbringen,

622            b) seinen Auftrag eigenständig zu erfüllen,

623            c) die Leistungsvereinbarung sowie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

624            Sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer konkrete Maßnahmen für eine  
625            innovative Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen im Sinne des BTHG vereinbart,  
626            sind diese auch bei der leistungsgerechten Vergütung zu berücksichtigen. Dabei ist die  
627            Interessenvertretung vor Ort zu beteiligen.

628   **(3)**       Die nach Art und Höhe zu vereinbarenden Leistungspauschalen

629            a) müssen sich nachvollziehbar aus der Leistungsvereinbarung ableiten lassen,

630            b) sind auf Basis einheitlicher Parameter zu kalkulieren,

631            c) müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähig-  
632            keit des Leistungsangebots entsprechen<sup>26</sup>, und dürfen das Maß des Notwendigen  
633            nicht überschreiten,

634            d) dürfen keine existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel  
635            SGB XII bzw. dem Dritten Kapitel SGB II beinhalten.

## 636   § 14   **Vergütungssystematik**

637   **(1)**       Die Vergütungen können, soweit in Teil B keine Abweichungen vorgesehen sind, als  
638            Leistungspauschalen vereinbart werden in Form von

639            a) Fachleistungsstundensätzen,

640            b) Pauschalsätzen.

641   **(2)**       Die Leistungspauschalen sind sowohl für die Individualleistung als auch für die ge-  
642            poolte Leistung im Sinne von § 116 SGB IX zu berechnen, zu vereinbaren und jeweils

---

<sup>24</sup> 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

<sup>25</sup> § 123 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 SGB IX und § 124 Abs. 1 Abs. SGB IX.

<sup>26</sup> Vgl. § 6 LRV.

643 gesondert auszuweisen.

644 **(3)** Für die Leistungen nach § 8 Abs. 2 LRV können eine oder mehrere der in Abs. 1 ge-  
645 nannten Vergütungsvarianten kombiniert vereinbart werden. Für die Leistungen nach  
646 § 8 Abs. 2 a und b) sollen Fachleistungsstundensätze vereinbart werden<sup>27</sup>.

647 **(4)** Für die Kalkulation der Fachleistungsstundensätze gelten die Regelungen des § 23  
648 LRV, für die Kalkulation von Leistungsmodulen (Pauschalsätze) wird eine gesonderte  
649 Anlage durch die Vertragskommission erstellt.

650 **(5)** Fachleistungsstundensätze nach Abs. 1 a) werden einschließlich des Investitionsan-  
651 teils vereinbart.

652 **(6)** Im Falle von Pauschalsätzen nach Abs. 1 b) ist ein Investitionsbetrag gesondert zu  
653 vereinbaren. Unabhängig von der Anzahl der Leistungspauschalen pro Leistungsan-  
654 gebot, wird ein einheitlicher Investitionsbetrag vereinbart und ausgewiesen.

655 **(7)** Für minderjährige Leistungsberechtigte und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX gilt die  
656 in § 24 LRV gesondert geregelte Vergütungssystematik.

657 § 15 **Berechnung der Leistungspauschale**

658 **(1)** Die Leistungspauschale setzt sich insbesondere zusammen aus:

659 a) Personalaufwendungen und Personalnebenkosten,

660 b) Sachaufwendungen,

661 c) Investitionsaufwendungen<sup>28</sup>,

662 d) Regieaufwendungen,

663 e) andere Aufwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen,

664 f) anbotsspezifischer Wagnis- und Risikozuschlag, der bis zu 1,5 % betragen kann.  
665 (vgl. Abweichungen für die Fachleistungsstunde in § 23 Abs. 4 LRV)

666 **(2)** Die vereinbarte Kapazität und Auslastung ist

667 - bei der Berechnung zu berücksichtigen.

668 - in der Vereinbarung gesondert auszuweisen.

669 Die vereinbarte Kapazität bestimmt sich in der Regel nach der Platzzahl.

670 **(3)** Angebots- und personenkreisspezifisch sind in der Vereinbarung Leistungspauschalen

---

<sup>27</sup> Die Soll-Regelung ist als deutliche Empfehlung zu verstehen. Für die Wahl der Pauschalsatzvergütung bietet der LRV gerade auch die Modulvariante an.

<sup>28</sup> Vgl. § 14 Abs. 5 und 6 LRV.

671 für  
672 - die Aufwendungen für Pflege<sup>29</sup>, soweit diese von der Eingliederungshilfe und nicht  
673 durch andere Leistungsträger zu finanzieren sind,  
674 - Aufwendungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen<sup>30</sup>  
675 gesondert auszuweisen.

676 **(4)** Im Übrigen

677 - gelten die weiteren leistungsgruppenabhängigen Bestimmungen zu den zu berück-  
678 sichtigten Aufwendungen und Berechnungsweisen in Teil B,  
679 - ist die Muster-Vergütungsvereinbarung in Anlage [Muster-VV] zugrunde zu legen.

680 § 16 **Personalaufwendungen und Personalnebenkosten**

681 **(1)** Die Leistungspauschale berücksichtigt die gesamten zur Erbringung der vereinbarten  
682 Leistung notwendigen Personalaufwendungen und Personalnebenkosten, die dem  
683 Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzu-  
684 setzenden Personals entstehen.

685 **(2)** Der Personalaufwand umfasst die Arbeitgeberbruttolöhne und -gehälter nebst Sonder-  
686 zahlungen (inkl. der Verpflichtungen zur betrieblichen Alters- und Zusatzversorgung)  
687 und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den jeweils  
688 geltenden Tarifverträgen, kirchenarbeitsrechtlichen Arbeitsvertragsrichtlinien oder ver-  
689 gleichbaren Regelungen bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Im Einver-  
690 nehmen mit dem Leistungsträger ist auch eine übertarifliche Vergütung umfasst, wenn  
691 der Leistungserbringer nachweisen kann, dass die übertarifliche Vergütung notwendig  
692 und angemessen ist, wenn ansonsten das erforderliche Personal nicht gewonnen wer-  
693 den kann.

694 **(3)** Zu den Personalnebenkosten für die beschäftigten Mitarbeitenden gehören insbeson-  
695 dere:

- 696 a) Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildungen,  
697 b) Aufwand für Berufsgenossenschaft,  
698 c) Aufwendungen zur Arbeitssicherheit, (insbesondere Arbeitsschutz, Gesundheits-  
699 schutz),  
700 d) weitere Aufwendungen für betriebliches Eingliederungsmanagement, den Be-  
701 tribsarzt,

---

<sup>29</sup> Vgl. § 82 LRV.

<sup>30</sup> Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 42a Abs. 6 SGB XII.



702 e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte zur Wahrnehmung der  
703 Rechte der Mitarbeitenden einschließlich der Kosten für deren Freistellung (wie  
704 z.B. Betriebsrat / Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstel-  
705 lungsbefugte),

706 f) Aufwendungen für Personalgewinnung und –bindung.

707 **(4)** Bei fremdvergebenen Leistungen an Dritte oder der Leistungserbringung durch zent-  
708 rale Dienste der mit dem Leistungserbringer verbundenen Unternehmen sind für die  
709 anzurechnenden Personalmengenanteile die vertragsgemäßen tatsächlichen Aufwen-  
710 dungen für die bezogenen Fremdleistungen zu berücksichtigen, soweit diese einer wirt-  
711 schaftlichen Betriebsführung entsprechen.

712 § 17 **Sachaufwendungen**

713 Sachaufwand ist der gesamte, zur Erbringung der Leistungen und zur Erfüllung der  
714 gesetzlichen Verpflichtungen (bspw. Hygienebestimmungen, Vorgaben der Berufsges-  
715 nossenschaften u.a. zur Berufs- und Dienstkleidung) in einem Leistungsangebot not-  
716 wendige sächliche Aufwand einschließlich bezogener Fremdsachleistungen.

717 § 18 **Investitionsaufwendungen**

718 **(1)** Bei der Kalkulation der Investitionsbeträge werden Aufwendungen für die Herstellung  
719 der zum Betrieb der Leistungsangebote betriebsnotwendigen Gebäude und sonstigen  
720 abschreibungsfähigen Anlagegüter, sowie jene zu deren Anschaffung, Wiederbeschaf-  
721 fung, Ergänzung, Instandhaltung und Instandsetzung berücksichtigt. Dazu gehören  
722 insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen:

723 - Aufwendungen für Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanla-  
724 gen, haustechnischen Anlagen, Maschinen und sonstigen Anlagegütern,

725 - Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige  
726 Anlagegüter,

727 - Zinsen für Fremdkapital und öffentliche Darlehen,

728 - Eigenkapitalverzinsung,

729 - Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung.

730 **(2)** Wird eine verhandelte Kapazität eines Leistungsangebotes im Zuge weiterer Verhand-  
731 lungen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen (bspw. Heimaufsicht oder Brand-  
732 schutzbehörde) verändert, erfolgt eine angemessene Anpassung des Investitionsbe-  
733 trages. Im Übrigen gilt § 127 Abs. 2 SGB IX.

734 **(3)** Bei der Ermittlung der Investitionsaufwendungen sind Förderungen aus öffentlichen  
735 Mitteln anzurechnen. Der Leistungserbringer hat dies im Rahmen der Ermittlung der  
736 Investitionsaufwendungen anzuzeigen.

737 § 19 **Aufwendungen für Regieleistungen**

738 Der Aufwand für die Regieleistungen umfasst den Personal- und Sachaufwand sowie  
739 den Investitionsaufwand insbesondere für die folgenden Bereiche:

740 a) Leistungen der Leitungsfunktionen:

741 Wahrnehmung der Leitungsfunktionen (Vorstand, Geschäftsführung, weitere Lei-  
742 tungsebenen), Personalmanagement, Organisation und Management der Lei-  
743 stungsangebote, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung,  
744 Mitwirkung bei der Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, (Weiter-) Entwicklung von  
745 Angeboten

746 b) Leistungen der Verwaltung:

747 Allgemeine Verwaltung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung, Personal- und  
748 Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, Controlling, EDV-  
749 Administration

750 c) Leistungen der Hauswirtschaft und Haustechnik:

751 Bewirtschaftung der Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Hausreinigung,  
752 Haustechnische Leistungen/ Facility-Management (soweit der Aufwand nicht be-  
753 reits im KdU-Tool<sup>31</sup> erfasst ist)

754 d) Leistungen sonstiger Dienste:

755 Qualitätsmanagement, IT und Digitalisierung, Umsetzung der europäischen Daten-  
756 schutzgrundverordnung (Datenschutzbeauftragter), Medizinproduktebeauftragter,  
757 Hygienebeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz,  
758 begleitende Dienste

759 e) Leistungen der Fachdienste:

760 Koordination der konkreten Leistungserbringung, Planung, Organisation und Be-  
761 gleitung des Prozesses, Kontrolle und Dokumentation der Hilfen, Aufbau, Umset-  
762 zung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und  
763 Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision,  
764 Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und

---

<sup>31</sup> Vgl. § 56 Abs. 2 LRV.

765 intern), Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Arbeitskreisen,  
766 Leistungen im Rahmen einer Beteiligung am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren,  
767 Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat, Beschwerdemanage-  
768 ment, Leistungen zur Sicherung der Rechte, Partizipation und Mitbestimmung der  
769 Leistungsberechtigten

770 § 20 **Aufwendungen für Pflege**

771 (1) Soweit die vereinbarten Leistungen in Leistungsangeboten<sup>32</sup> auch Pflegeleistungen  
772 umfassen, sind bei der Ermittlung der Leistungspauschale auch die dafür zuordenba-  
773 ren personellen, sächlichen und investiven Aufwendungen zu berücksichtigen.

774 (2) Wenn Pflegeleistungen durch einen anderen Leistungsträger als den Träger der Ein-  
775 gliederungshilfe oder den Träger der Hilfe zur Pflege gegenüber dem Leistungserbrin-  
776 ger bzw. dem Leistungsberechtigten finanziert werden, sind die Aufwendungen im  
777 Sinne des Abs. 1 nicht Teil der Leistungspauschale.

778 § 21 **Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen**

779 Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTPG, die WVO oder  
780 andere öffentlich-rechtliche und vom Leistungserbringer zu beachtende Vorschriften  
781 fällt, die bestimmte räumliche Vorgaben (bspw. heimbaurechtlicher Art) machen, säch-  
782 liche Ausstattungen (bspw. im Bereich Hygiene) oder bestimmte personelle Settings,  
783 externe Dienstleistungen, Qualifikationen oder Tätigkeiten verlangen, sind deren Kos-  
784 ten und Aufwendungen bei der Ermittlung der Leistungspauschalen zwingend mit ein-  
785 zubeziehen.

786 § 22 **Kapazitäten und Auslastung**

787 Der Berechnung der Leistungspauschale wird im Regelfall eine Auslastung von 99 %  
788 zugrunde gelegt, welche sich auf die vereinbarte Kapazität bezieht. Weist der Leis-  
789 tungserbringer eine geringere Auslastung nach, gilt eine Untergrenze von 97,5 %. Im  
790 Übrigen sind die Sonderregelungen zur Auslastung in den Kalkulationsmustern zu be-  
791 achten<sup>33</sup>.

792 § 23 **Grundsätze der Fachleistungsstunde**

793 (1) Die Fachleistungsstunde umfasst eine Zeitstunde direkter Leistungserbringung im  
794 Sinne von § 9 Abs. 3a) LRV.

---

<sup>32</sup> Vgl. § 82 Abs. 1 und 3 LRV.

<sup>33</sup> Vgl. § 23 Abs. 3 LRV.

- 795 **(2)** Für Individuelleistungen, die in Form von Fachleistungsstunden über einen bestimmten  
796 Zeitraum hinweg bereitgestellt und abgerufen werden sollen, kann auch eine Kontin-  
797 gentpauschale („Prepaid“) vereinbart werden.
- 798 **(3)** Zur Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Pauschale für die Fachleistungs-  
799 stunde ist das Berechnungsmodell in Anlage [Kalkulation der leistungserbringer-indivi-  
800 duellen Pauschale für die Fachleistungsstunde] anzuwenden.
- 801 **(4)** Bei der Ermittlung der Fachleistungsstundensätze sind für die folgenden Parameter die  
802 in der Anlage [Bandbreiten für Fachleistungsstunden] bestimmten Bandbreiten maß-  
803 geblich:
- 804 - Indirekte Leistungen inkl. Wegezeiten
  - 805 - Regieleistung
  - 806 - Personalnebenkosten
  - 807 - Unternehmerrisiko/-wagnis (abweichend zu § 15 Abs. 1 f) LRV gilt die Anlage  
808 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden])
  - 809 - Sachkosten und Investitionskosten
  - 810 - Auslastung
- 811 Die konkrete Bestimmung der Werte innerhalb der Bandbreiten
- 812 - folgt danach, ob die in besonderen Wohnformen zu erbringenden Fachleistungs-  
813 stunden in unmittelbarer Verbindung (zeitlich-räumlicher Zusammenhang) mit den  
814 Leistungen nach dem Basismodul stehen und
  - 815 - hat sich insbesondere an dem in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Per-  
816 sonaleinsatz und den dort genannten Leistungsinhalten zu orientieren.
- 817 **(5)** Soweit bei einem ehemals als ambulant definierten Leistungsangebot die Anwendung  
818 des untersten oder obersten Wertes einer in der Anlage zu § 23 Abs. 4 niedergelegten  
819 Bandbreite nicht dem tatsächlichen Aufwand des Leistungserbringers entspricht und  
820 damit zu einem wirtschaftlich unangemessenen Ergebnis führt, kann im Rahmen der  
821 Wertebestimmung die betroffene Bandbreite angemessen über- oder unterschritten  
822 werden. Dies gilt insbesondere bei Leistungsangeboten, bei denen aufgrund der Natur  
823 des Angebots nur unter dem Mindestwert oder nur über dem Maximalwert liegende  
824 Kosten anfallen können (bspw. geringere Sach- und Investitionskosten bei Leistungs-  
825 angeboten zur Schulbegleitung oder höhere Regieaufwendungen bzw. indirekte Zeiten  
826 bei Angeboten zur sozialen Teilhabe außerhalb besonderer Wohnform). Im Rahmen  
827 der Verhandlungen ist die Forderung nach einer Abweichung von einer einzelnen  
828 Bandbreitengrenze der Anlage zu § 23 Abs. 4 von der jeweiligen Seite unter Benen-  
829 nung der Gründe darzulegen.

830 § 24 **Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle**

831 (1) Die Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen nach § 134 SGB IX für minder-  
832 jährige Leistungsberechtigte und Sonderfälle im Sinne des § 12 LRV dieses Vertrags  
833 besteht – abweichend von den vorhergehenden Regelungen – mindestens aus:

834 a) der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,

835 b) der Maßnahmepauschale sowie

836 c) einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (In-  
837 vestitionsbetrag).

838 (2) Die Vergütungssystematik inkl. Investitionsbeträge wird von der Vertragskommission  
839 auf Vorschlag der ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ festgelegt. § 14 Abs. 1 bis 4  
840 LRV findet keine Anwendung.

841 (3) Die Vergütungsstrukturen, die bis zum 31.12.2019 für die bis dahin geltenden Lei-  
842 stungstypen I.3.1 bis I.3.5. sowie I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmen-  
843 vertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der letzten Fassung vom 06.11.2018 vereinbart  
844 waren, können übergangsweise längstens bis zum 31.12.2023 fortgeführt werden. Die  
845 Vereinbarung der konkreten Vergütung bleibt davon unberührt.

846 (4) Die Ermittlung der unter Abs. 1 genannten Bestandteile der Vergütung, insbesondere  
847 für die besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und I.1.2 des Baden-  
848 Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom  
849 06.11.2018), ist bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.

850 (5) Für die noch nicht geregelten Leistungsangebote werden die Vergütungsstrukturen in-  
851 nerhalb des nach § 12 Abs. 6 LRV vereinbarten verbindlichen Zeitplans geregelt.

852 § 25 **Grundsätze zur Vergütungsabwicklung**

853 (1) Der Träger der Eingliederungshilfe zahlt die vereinbarte/n Leistungspauschale/n mo-  
854 natlich an den Leistungserbringer. Der abzurechnende Betrag bemisst sich:

855 - nach den im jeweiligen Abrechnungsmonat erteilten Leistungsbewilligungen im  
856 Einzelfall bzw. nach den voraussichtlich anfallenden Belegungstagen,

857 - nach der Höhe des im Einzelfall abzuziehenden Eigenanteils (Nettoprinzip<sup>34</sup>).

858 (2) Die Abrechnungsbeträge werden im Einzelfall und unter Berücksichtigung der §§ 27 ff.  
859 LRV gemindert um Überzahlungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen, die

---

<sup>34</sup> Vgl. § 137 Abs. 3 SGB IX

- 860 entstanden sind aufgrund
- 861 - von Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch den Leistungsberechtigten,
- 862
- 863 - sonstiger Änderungen (z.B. der Entgelte, der Unterstützungsbedarfe).
- 864 **(3)** Die Parteien können in der Vergütungsvereinbarung angebotsspezifisch abweichende
- 865 bzw. ergänzende Regelungen von diesen Grundsätzen und den nachfolgenden §§ 27
- 866 ff. LRV treffen. Soweit in diesem Fall Abweichungen von den nachfolgenden Nichtinanspruchnahme-Vorschriften vereinbart werden, ist eine entsprechende Anpassung
- 867 der Auslastungsregelung<sup>35</sup> vorzunehmen.
- 868
- 869 **§ 26 Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation**
- 870 **(1)** Die Leistungspauschalen werden vom Leistungserbringer je Leistungsberechtigtem
- 871 und erbrachter Leistungseinheit (z. B. Kalendertag, Fachleistungsstunde) monatlich bis
- 872 zum 15. des Folgemonats abgerechnet.
- 873 **(2)** Die Leistungserbringer melden mit der Abrechnung die An- und Abwesenheitstage
- 874 bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungseinheiten, sofern dies für das konkrete Leistungsangebot erforderlich ist. Auf Verlangen des Leistungsträgers sind auch die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.
- 875
- 876
- 877 **(3)** Leistungspauschalen werden drei Wochen nach Rechnungszugang fällig und vom
- 878 Leistungsträger beglichen. Von einem Rechnungszugang ist spätestens drei Tage
- 879 nach Rechnungsdatum auszugehen.
- 880 **(4)** Die Parteien können vereinbaren:
- 881 - Abschlagszahlungen
- 882 - die Zeitpunkte für eine Spitzabrechnung für den etwaigen Ausgleich von Überzahlungen oder Unterdeckungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen
- 883
- 884 **(5)** Sind in einem Angebot Leistungspauschalen nach § 14 Abs. 1 a.) und b.) LRV kombiniert vereinbart, sind bei der monatlichen Rechnungsstellung beide Pauschalen gesondert auszuweisen.
- 885
- 886
- 887 **(6)** Bei in ihrer Höhe nicht abweichenden Leistungspauschalen ist nach erfolgter Rechnungsstellung für den ersten Leistungszeitraum ein Verzicht auf laufende Rechnungsstellungen möglich. In diesem Fall werden die Leistungspauschalen jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- 888
- 889
- 890

---

<sup>35</sup> Vgl. § 22 LRV.

891 (7) Soweit technisch möglich, soll eine Abrechnung über ein elektronisches Rechnungs-  
892 stellungsverfahren vereinbart werden. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung in  
893 Schrift- oder in Textform (§§ 126, 126b BGB).

894 (8) Bei Zahlungsverzug eines Leistungsträgers gelten die Regelungen des § 61 SGB X  
895 i.V.m. §§ 286 Abs. 3, 288 BGB.

896 (9) Grundsätzlich gelten der Tag der Aufnahme und der Tag der Beendigung jeweils als  
897 ein voller Abrechnungstag. Bei einem Leistungserbringerwechsel gilt der Tag der Auf-  
898 nahme als voller Berechnungstag. Der Beendigungstag kann nicht gesondert berech-  
899 net werden.

900 Wird nach Belegungsmonaten vergütet, die Leistung aber nur für einen Teil des Monats  
901 in Anspruch genommen (Aufnahme, Beendigung), sind für die anteilige Berechnung  
902 anzusetzen:

903  $(\text{Höhe der monatlichen Leistungspauschale} / 30,42) * \text{Tage der tatsächlichen Inan-}$   
904  $\text{spruchnahme.}$

905 (10) Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines angebotsspezifischen Doku-  
906 mentationssystems die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung  
907 hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts. Weitere angebotsspezifische  
908 Dokumentationspflichten können vor Ort vereinbart werden. Die erforderliche Doku-  
909 mentation der erbrachten Leistungen soll einerseits dem Leistungsberechtigten einen  
910 Überblick über den erbrachten Leistungsumfang ermöglichen, andererseits mit einem  
911 angemessenen Verwaltungsumfang erbringbar und mit dem Leistungsberechtigten  
912 kommunizierbar sein.

913 Zur Weiterentwicklung der Leistungstransparenz entwickelt die Vertragskommission  
914 Regelungen zur Quittierung von Leistungen durch den Leistungsberechtigten. Dabei  
915 sind folgende Ziele zu berücksichtigen: Kontrolle über Art, Inhalt und Umfang und Zeit-  
916 punkt der Leistungserbringung durch die Leistungsberechtigten; barrierefreie Möglich-  
917 keiten der Quittierung (sowohl sachlich technischer Natur als auch hinsichtlich des Zu-  
918 gangs zu Kontrollmöglichkeiten); angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand der Be-  
919 teiligten und Nutzen für den Leistungsberechtigten.

## 920 § 27 Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen

921 (1) Die Regelungen zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen unterscheiden sich nach  
922 unten genannten Angebotsformen. Dabei gelten die Regelungen für die jeweiligen An-  
923 gebotsformen unabhängig davon, welche Vergütungssystematik vereinbart wird bzw.  
924 nach dem LRV anzuwenden ist:

- 925 a) Ehemals voll- und teilstationäre Angebote (z.B. Besondere Wohnformen, WfbM,  
926 Fördergruppen nach § 81 SGB IX)
- 927 b) Ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)
- 928 c) Ehemals ambulante Angebote (gepoolt)
- 929 d) Weitere Angebote (z.B. SBBZ)
- 930 **(2)** Die Regelungen der §§ 29 und 30 LRV sollen bis 31.12.2025 von der Vertragskom-  
931 mission evaluiert und auf Basis dieser Ergebnisse ggf. weiterentwickelt werden.

932 § 28 **Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote**<sup>36</sup>

- 933 **(1)** Sobald von einer zusammenhängenden Nichtinanspruchnahme von mindestens 28  
934 Abrechnungstage auszugehen ist, hat der Leistungserbringer den Leistungsträger zu  
935 unterrichten.
- 936 **(2)** Bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen besteht ein uneingeschränkter An-  
937 spruch auf Fortzahlung der Vergütungen (Leistungspauschalen nach § 14 LRV) in voller  
938 Höhe bei einer zusammenhängenden Nichtinanspruchnahme von bis zu 45 Abrech-  
939 nungstagen. Zur Nichtinanspruchnahme zählen alle Abwesenheitstage unabhängig  
940 vom Grund. Gezählt werden nur Tage mit vollständiger Abwesenheit.
- 941 **(3)** Dauert die zusammenhängende Nichtinanspruchnahme über die in Absatz 2 ge-  
942 nannten Tage hinaus an (sog. längere Nichtinanspruchnahme), mindert sich die Ver-  
943 gütung mit Beginn des nachfolgenden Tages für die weitere Zeit der zusammenhän-  
944 genden Nichtinanspruchnahme auf 82,5 %. Durch einen Jahreswechsel wird die zu-  
945 sammenhängende Nichtinanspruchnahme nicht unterbrochen. Sie endet bei der Wie-  
946 derinanspruchnahme des Angebots.
- 947 Bei der Berechnung des geminderten Zahlbetrags bleiben folgende im jeweiligen  
948 Einzelfall vereinbarten Bestandteile der Leistungspauschale unberücksichtigt:
- 949 a) Investitionsbetrag,  
950 b) Vergütung für Kosten von Wohnraum in besonderen Wohnformen<sup>37</sup>,  
951 c) Pauschalbetrag für Frauenbeauftragte.
- 952 **(4)** Für den sich nach den Abs. 2 bis 3 jeweils ergebenden Fortzahlungszeitraum hat der  
953 jeweilige Leistungserbringer das Angebot für den betroffenen Leistungsberechtigten  
954 freizuhalten und seine Leistungsbereitschaft aufrechtzuerhalten, so dass die Unter-  
955 brechung bei Bedarf jederzeit beendet und die Leistungserbringung übergangslos

---

<sup>36</sup> Hierunter fällt auch das Kombi-Modell

<sup>37</sup> Vgl. § 42a Abs. 6 SGB XII, § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. §§ 45, 56 Abs. 3 LRV



956 fortgesetzt werden kann.

957 **(5)** unbesetzt

958 **(6)** Für das Jobcoaching im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gelten  
959 abweichend die Regelungen des § 29 LRV.

960 **(7)** Über Regelungen im Falle der Nichtinanspruchnahme bei Eintritt eines Epidemiefalles  
961 (z.B. SARS-CoV-2/Covid 19) oder eines vergleichbaren landesweiten Katastrophenfal-  
962 les hat die Vertragskommission unverzüglich gesondert durch Beschluss zu entschei-  
963 den.

964 **(8)** Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-  
965 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-  
966 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit, bspw. bei Krankenhaus-  
967 oder Reha-Aufenthalt) zu erbringen. Dies gilt aber nur für Leistungen nach § 8 Abs. 2  
968 a) LRV.

969 § 29 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)**

970 **(1)** Werden geplante Leistungen vom Leistungsberechtigten nicht spätestens drei Kalen-  
971 dertage vor dem vereinbarten Leistungstermin abgesagt oder werden sie vom Leis-  
972 tungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, ohne dass die Gründe vom Leistungs-  
973 erbringers zu vertreten sind, wird die vereinbarte Vergütung vollumfänglich weiterge-  
974 zahlt. Soweit ein Leistungsfall unter die Regelungen nach Abs. 3 fällt, wird die Leis-  
975 tungspauschale entsprechend abgesenkt.

976 **(2)** Können in den Fällen des Abs. 1 S. 1 geplante Leistungen regelmäßig (mindestens  
977 zwei aufeinanderfolgende Termine) nicht erbracht werden, informiert der Leistungser-  
978 bringer den Leistungsträger unverzüglich darüber und stimmt sich mit ihm über die  
979 Fortführung der Eingliederungshilfemaßnahme ab. Dasselbe gilt auch im Falle abseh-  
980 barer längerer Krankheit (ab vier zusammenhängenden Wochen).

981 **(3)** Die vereinbarte Leistungspauschale

982 a) entfällt vollständig, wenn das für den Einsatz eingeplante Personal ersatzweise  
983 Leistungen für einen anderen Leistungsberechtigten erbringt oder nachweisbar er-  
984 bringen kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Aufwandsersatz für die ausgefal-  
985 lene Leistung im Umfang von 25 % der ausgefallenen Vergütung erstattet.

986 b) entfällt ab einer Dauer von mehr als vier zusammenhängenden Wochen,

987 - in denen der Leistungsberechtigte die Leistungen wegen Krankheit und ver-  
988 gleichbaren Gründen nicht in Anspruch genommen hat,

989 - bei einer außerplanmäßigen Beendigung der Hilfen, auf die sich der Leis-  
990 tungserbringer nicht einstellen konnte.

991 Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

992 Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie ge-  
993 plant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adä-  
994 quate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit) zu erbringen. Dies gilt ins-  
995 besondere bei Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalten.

996 **(4)** § 28 Abs. 5 LRV gilt entsprechend.

997 § 30 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)**

998 Diese Regelungen werden von der Vertragskommission noch erarbeitet.

999 § 31 **Sonderregelungen für weitere Angebote**

1000 Die Regelungen der §§ 27 – 30 LRV gelten nicht für die Leistungsangebote nach § 12  
1001 LRV (Minderjährige und Sonderfälle). Weitere Regelungen werden von der Vertrags-  
1002 kommission noch erarbeitet.

1003 § 32 **Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich**

1004 **(1)** Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass zu einer qualitativen Leistungser-  
1005 bringung auch ein reibungslos funktionierendes System der Zahlungsabwicklung ge-  
1006 hört. Dies stellt eine eigenständige Qualitätsverpflichtung der Leistungsträger dar. Über  
1007 die gesetzlichen Anforderungen hinaus verständigen sich die Rahmenvertragsparteien  
1008 auf nachfolgendes Verfahren zur Durchführung eines Zahlungsabgleichs im Sinne ei-  
1009 nes Instruments zur Qualitätssicherung.

1010 **(2)** Das Verfahren hat das Ziel, dass

- 1011 - unklare bzw. vom Leistungserbringer bisher nicht zuzuordnende Zahlungsein-  
1012 gänge von Leistungsträgern aufgeklärt werden,
- 1013 - ein eingetretener Zahlungsverzug<sup>38</sup> festgestellt und bisher nicht erfüllte Zahlungs-  
1014 verpflichtungen der Leistungsträger gegenüber dem Leistungserbringer aus Ver-  
1015 einbarungen nach diesem Rahmenvertrag beglichen werden, und
- 1016 - unklare Bewilligungslagen aufgeklärt werden.

1017 **(3)** Das Verfahren zum Zahlungsabgleich findet statt:

---

<sup>38</sup> Vgl. § 26 Abs. 8 LRV.

- 1018 a) automatisch zusammen mit dem Verfahren nach § 39 Abs. 1 b) LRV (Personalab-  
1019 gleich). In diesem Fall ist das Verfahren zentral zwischen dem Leistungserbringer  
1020 und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe durchzuführen.
- 1021 b) durch gesonderte Einleitung durch den Leistungserbringer gegenüber einem Leis-  
1022 tungsträger, mit dem unmittelbar Fragen zum Zahlungsabgleich nach Abs. 2 ge-  
1023 klärt werden sollen. In diesem Fall ist das Verfahren zwischen dem Leistungser-  
1024 bringer und dem jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe isoliert durch-  
1025 zuführen.
- 1026 **(4)** Zur Einleitung des Verfahrens legt der Leistungserbringer dem den Personalabgleich  
1027 durchführenden Träger der Eingliederungshilfe seine nach den Grundsätzen einer ord-  
1028 nungsgemäßen Buchführung erstellte Liste sämtlicher offener und im Zahlungsverzug  
1029 befindlicher Posten vor. Diese weist zum Stichtag der Verfahrenseinleitung aus:
- 1030 - offene Posten in Bezug auf den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, unterteilt  
1031 nach dessen Aktenzeichen in den Einzelfällen.
- 1032 - offene Posten in Bezug auf die weiteren Leistungsträger, wobei pro Leistungsträ-  
1033 ger lediglich die offene Gesamtsumme ausgewiesen wird.
- 1034 Zudem benennt der Leistungserbringer weitere entstandene Probleme bei der jeweili-  
1035 gen Zahlungsabwicklung in der Vergangenheit.
- 1036 **(5)** Im Verfahren zum Zahlungsabgleich ist zwischen dem Leistungserbringer und dem  
1037 durchführenden Leistungsträger eine Vereinbarung über folgende Punkte zu treffen:
- 1038 - in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen des örtlichen Trägers der Eingliederungs-  
1039 hilfe: streitige Forderungen, unstreitige Forderungen und deren Begleichung.
- 1040 - in Bezug auf weitere Leistungsträger: die Organisation eines Klärungsgespräches  
1041 durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit sämtlichen betroffenen Leis-  
1042 tungsträgern, bei denen ein erheblicher Umfang an Zahlungsrückständen besteht,  
1043 verbunden mit dem Ziel, einen zeitnahen Weg zum Zahlungsausgleich zu finden.

#### 1044 **IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

##### 1045 § 33 **Grundsatz**

- 1046 **(1)** Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (prospektiver Vereinbarungszeit-  
1047 raum) abzuschließen<sup>39</sup>.
- 1048 **(2)** Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zum Abschluss einer erstmaligen oder

---

<sup>39</sup> Vgl. § 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

1049 veränderten Leistungsvereinbarung, die in der Regel mit der Aufforderung zum Ab-  
1050 schluss einer Vergütungsvereinbarung verknüpft wird.

1051 Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann  
1052 isoliert eingereicht werden, sofern bereits eine Leistungsvereinbarung vorliegt.

1053 § 34 **Vorlage von Verhandlungsunterlagen**

1054 (1) Fordert eine der beiden Parteien zu Verhandlungen auf, legt sie der anderen Partei mit  
1055 der Aufforderung Unterlagen vor, die das Leistungsangebot in der Strukturierung be-  
1056 schreibt<sup>40</sup>.

1057 (2) Die Beschreibung des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises und der da-  
1058 zugehörigen Leistungen haben

1059 - in einer dem Bedarfsermittlungsinstrument anschlussfähigen Form,

1060 - unter Berücksichtigung der ICF-Lebensbereiche und

1061 - etwaiger Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen<sup>41</sup>

1062 zu erfolgen.

1063 (3) Soweit das Leistungsangebot die notwendigen Pflegeleistungen umfasst<sup>42</sup>, erfolgt bei  
1064 der Beschreibung etwaiger Pflegeleistungen eine Orientierung an den entsprechenden  
1065 Begrifflichkeiten, die in den in Baden-Württemberg geltenden Einstufungskriterien des  
1066 MDK (Modulbeschreibungen im Pflegeassessment) Anwendung finden. Die Pflege-  
1067 bzw. Versorgungskonzeption im Sinne einer Leistungsbeschreibung soll beigefügt wer-  
1068 den. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 81 ff. LRV.

1069 (4) Für jedes Leistungsangebot sind mit der Aufforderung zur Verhandlung der Leistungs-  
1070 und Vergütungsvereinbarungen die in der Anlage [Checkliste Verhandlungsunterlagen]  
1071 näher bestimmten Unterlagen vorzulegen. Die Aufforderung zur Verhandlung erfolgt  
1072 schriftlich oder alternativ auf digitalem Weg durch den Einsatz einer qualifizierten elekt-  
1073 ronischen Signatur nach § 36a SGB I, § 61 Satz 2 SGB X i.V.m. §§ 126 Abs. 3, 126a  
1074 BGB.

1075 (5) Die Verhandlungsunterlagen für die Leistungen in Werkstätten für behinderte Men-  
1076 schen und bei anderen Leistungsanbietern sehen eine Kalkulation ohne Einbeziehung  
1077 der produktionsbedingten Kosten vor.

1078 (6) Bei der Aufforderung zu einer an eine bisher bestehende Vereinbarung anknüpfende

---

<sup>40</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 LRV.

<sup>41</sup> Vgl. § 125 Abs. 2 SGB IX.

<sup>42</sup> Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

1079 Folgevereinbarung sind die konkreten Gegenstände zu bezeichnen, die geändert bzw.  
1080 ergänzt werden sollen. Die vorzulegenden Verhandlungsunterlagen können in diesem  
1081 Fall auf die bezeichneten Gegenstände beschränkt werden.

1082 (7) Die Vertragskommission kann darüber hinaus weitere Regelungen zu den erforderli-  
1083 chen Verhandlungsunterlagen treffen, die vorzulegen sind.

#### 1084 § 35 **Weitere Verfahrensregelungen**

1085 (1) Für jede Leistungs- und für jede Vergütungsvereinbarung ist eine Laufzeit mit Datum  
1086 des Inkrafttretens und Enddatum zu vereinbaren. Dabei können insbesondere Tarif-  
1087 laufzeiten berücksichtigt werden.

1088 (2) Nach Ablauf der Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX. Die Vertragspar-  
1089 teien können in der Leistungsvereinbarung deren Fortgeltung nach Ablauf des verein-  
1090 barten Zeitraumes bestimmen. Dabei können sie in der Leistungsvereinbarung regeln,  
1091 dass § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend anzuwenden ist.

1092 (3) Jede Leistungsvereinbarung kann vom Leistungserbringer außerhalb von § 130 SGB  
1093 IX mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden,  
1094 frühestens jedoch zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Abweichende Fristen sind an-  
1095 gebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln. Mit Beendigung der Leis-  
1096 tungsvereinbarung endet auch die Vergütungsvereinbarung.

1097 (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 126, 127 SGB IX.

1098 (5) Soweit die Ordnungsbehörde während des laufenden Vereinbarungszeitraums schrift-  
1099 lich Maßnahmen (bspw. nach § 20 WTPG) erlässt, deren Inhalte von der bestehenden  
1100 Vereinbarung nicht umfasst sind und vergütungsrelevant sind, können die Vertragspar-  
1101 teien abweichend von den §§ 126, 127 Abs. 3 SGB IX die bestehende Leistungs- und  
1102 Vergütungsvereinbarung ergänzen. Die vom Leistungserbringer vorzulegenden Ver-  
1103 handlungsunterlagen können dabei auf den Gegenstand der Maßnahme und deren  
1104 Kosten beschränkt werden.

#### 1105 § 36 **Externer Vergleich**

1106 Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen,  
1107 wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren  
1108 Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren  
1109 Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem  
1110 höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung

1111 entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungser-  
1112 bringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie ent-  
1113 sprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht  
1114 als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde ober-  
1115 halb des unteren Drittels liegt<sup>43</sup>.

1116 **V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der**  
1117 **Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von**  
1118 **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen**

1119 **§ 37 Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit**

1120 **(1)** Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Leistung unter Berücksichtigung der  
1121 Grundsätze und Maßstäbe über Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirk-  
1122 samkeit zu erbringen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der  
1123 Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurich-  
1124 ten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs zu unterstützen.

1125 **(2)** Die Leistung ist bedarfsgerecht und personenzentriert unter Berücksichtigung der  
1126 Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person auf der Basis des Gesamt- und  
1127 Teilhabeplans und dem aktuellen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Er-  
1128 kenntnisse entsprechend zu erbringen. Maßstab sind die jeweils vereinbarten Lei-  
1129 stungsbeschreibungen des Angebots

1130 **(3)** Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass die Grundsätze für die Wirtschaft-  
1131 lichkeit, Qualität einschließlich Wirksamkeit sowie dazugehörige Prüfungsgrundsätze<sup>44</sup>  
1132 gemeinsam umfassend entwickelt werden. Die Rahmenvertragsparteien wollen dazu  
1133 gemeinsam mit der Interessensvertretung einen andauernden gemeinsamen Aus-  
1134 tausch installieren, der die Erfüllung der Pflichten aller Beteiligten – vor Ort und im Land  
1135 – im Blick hat. Im Rahmen einer von der Vertragskommission SGB IX einzurichtenden  
1136 Arbeitsgruppe werden dazu unter anderem Definitionen, Kriterien und Instrumente er-  
1137 arbeitet.

1138 **(4)** Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität einschließlich der  
1139 Wirksamkeit der Leistungen definieren sich gemäß den Standards zur Strukturqualität,  
1140 Prozessqualität und Ergebnisqualität.

1141 **(5)** Die Strukturqualität stellt die notwendigen Rahmenbedingungen zur Leistungserbrin-  
1142 gung dar. Für die jeweilige Leistungsvereinbarung können als Maßstäbe insbesondere

---

<sup>43</sup> § 124 Abs. 1 S. 3 – 6 SGB IX.

<sup>44</sup> In Bezug auf die Prüfung nach § 35 LRV.

1143 ausgewählt werden:

- 1144 - die vereinbarte Leistungsbeschreibung,
- 1145 - die räumliche und sächliche Ausstattung,
- 1146 - der barrierefreie Zugang zu den Leistungen,
- 1147 - die Besonderheiten des Leistungsangebots berücksichtigende bauliche Standards,
- 1148 - Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Abs. 8,
- 1149 - bestimmte Kooperationen mit anderen Leistungserbringern, die Einbindung des
- 1150 Leistungsangebots in sozialräumliche Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen
- 1151 (jeweils angebotsbezogen),
- 1152 - die fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer
- 1153 Fort- und Weiterbildung,

1154 Bei jedem Leistungsangebot zählt die personelle Ausstattung stets zur vereinbarten

1155 Strukturqualität.

1156 Zur Strukturqualität gehört, dass der Leistungsanbieter über eine Gewaltschutzkon-

1157 zeption verfügt. Die Vertragskommission wird zum Thema Gewaltschutzkonzeption

1158 weitere Regelungen treffen.

1159 **(6)** Die Prozessqualität bezieht sich vorrangig auf das Verfahren und den Ablauf der Leis-

1160 tungserbringung sowie auf die individuelle Abstimmung mit dem Leistungsberechtig-

1161 ten, die in besonderem Maße zur Zielerreichung der Leistung beitragen. Als Maßstäbe

1162 können angebotsspezifisch insbesondere vereinbart werden:

- 1163 - Aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsberechtigten und ggfls. der ge-
- 1164 setzlichen Vertreter,
- 1165 - professioneller Umgang mit Konfliktsituationen,
- 1166 - Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer, Leistungsträger und Leistungsbe-
- 1167 rechtigtem,
- 1168 - Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,
- 1169 - barrierefreie Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten,
- 1170 - Aktive Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des Leis-
- 1171 tungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige),
- 1172 - Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Leistungsberech-
- 1173 tigten innerhalb des Leistungsangebots,

- 1174 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfe- und Selbstbestimmungspotentiale,  
1175 - Interdisziplinäre Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Rahmen der Ge-  
1176 samtplanung  
1177 - personenzentrierte Weiterentwicklung des Leistungsangebots.
- 1178 **(7)** Die Ergebnisqualität beschreibt den Grad der Erreichung der in der Leistungsvereinba-  
1179 rung niedergelegten Ziele. Bei der Beurteilung sind die vom Leistungserbringer zu be-  
1180 einflussenden Faktoren bei der Zielerreichung sowie das Befinden und die Zufrieden-  
1181 heit der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.
- 1182 Die Maßstäbe für die Zielerreichung sind angebotsspezifisch zu vereinbaren.
- 1183 **(8)** Zur Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität verwendet der  
1184 Leistungserbringer ein nachvollziehbar dokumentiertes Qualitätsmanagement mit sys-  
1185 tematischen Verfahren und Maßnahmen, dessen erforderlicher Umfang und Inhalt sich  
1186 nach der Art und dem Umfang des konkreten Leistungsangebots richtet.
- 1187 Der Leistungserbringer wendet ein frei wählbares System der Qualitätssicherung<sup>45</sup> an.  
1188 Zu den Verfahren und Maßnahmen können - je nach Einzelfall des Leistungsangebots  
1189 - gehören:
- 1190 - die verbindliche Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen  
1191 zum Qualitätsmanagement,  
1192 - die Einrichtung von Qualitätszirkeln,  
1193 - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,  
1194 - interne und externe Qualitätskonferenzen,  
1195 - die fachliche Weiterentwicklung der Konzeption der Leistung,  
1196 - die Beschreibung der Schlüsselprozesse und deren Weiterentwicklung sowie eine  
1197 standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung,  
1198 - die Mitbestimmung der Leistungsberechtigten,  
1199 - Befragungen der Leistungsberechtigten,  
1200 - ein Beschwerdemanagementsystem,  
1201 - ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 1202 **(9)** Der Leistungserbringer erstellt - soweit angebotsspezifisch mit dem Träger der Einglie-

---

<sup>45</sup> Vgl. § 37 Abs. 2 SGB IX.



- 1203 derungshilfe im Rahmen des Abschlusses der Leistungsvereinbarung nicht anders ver-  
1204 abreDET - personenbezogene Teilhabeberichte, die beinhalten:
- 1205 - den Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung (dies beinhaltet auch etwaige  
1206 Erhaltungsziele),
  - 1207 - welche Maßnahmen der Zielerreichung gedient haben und welche nicht förderlich  
1208 waren,
  - 1209 - Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnah-  
1210 menverbesserungen.
- 1211 Die Teilhabeberichte, die unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen erstellt  
1212 werden, dienen der Förderung des Gesamtplanverfahrens<sup>46</sup> und der Berücksichtigung  
1213 in der weiteren Planung. Über den konkreten Zeitraum der Vorlage des jeweils perso-  
1214 nenbezogenen Berichtes vereinbaren sich die Parteien vor Ort und angebotsspezi-  
1215 fisch.
- 1216 **(10)** Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird als gegeben vorausgesetzt, wenn die Quali-  
1217 tät gemäß Abs. 5 (Strukturqualität) und Abs. 6 (Prozessqualität) im Rahmen der ver-  
1218 einbarten Vergütung erreicht wird.
- 1219 **§ 38 Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung**
- 1220 **(1)** Der Leistungsträger prüft im Rahmen seines gesetzlichen Prüfrechts<sup>47</sup> anlassbezogen  
1221 die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leis-  
1222 tungen.
- 1223 **(2)** Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine  
1224 vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann sich der Gegenstand der  
1225 Prüfung auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit des Leis-  
1226 tungsangebots erstrecken<sup>48</sup>.
- 1227 **(3)** Bei der Prüfung werden die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen Leistungs- und  
1228 Vergütungsvereinbarung vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaft-  
1229 lichkeit und Qualität zugrunde gelegt.
- 1230 **(4)** Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,  
1231 - ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit  
1232 erbracht wird (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und/oder

---

<sup>46</sup> Vgl. § 121 SGB IX.

<sup>47</sup> Vgl. § 128 Abs. 1 SGB IX.

<sup>48</sup> Vgl. § 128 Abs. 1 S.1 SGB IX

- 1233 - ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird.
- 1234 (5) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz  
1235 oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverlet-  
1236 zung entsprechend § 129 SGB IX zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist  
1237 zwischen den beteiligten Parteien Einvernehmen herzustellen.
- 1238 (6) Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitäts-  
1239 prüfungen sowie die Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der  
1240 Vergütung sind in Anlage [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen] geregelt.
- 1241 § 39 **Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge**
- 1242 (1) Über das in § 128 Abs. 1 SGB IX geregelte und in § 38 LRV näher bezeichnete gesetz-  
1243 liche Prüfrecht hinaus gilt ein anlassunabhängiges Prüfrecht,
- 1244 a) das sich auf sämtliche Leistungsangebote in allen Leistungsgruppen nach § 9 Abs.  
1245 1 S. 1 LRV erstreckt, für die eine Personalausstattung vereinbart ist.
- 1246 b) dessen Prüfungsgegenstand sich jeweils inhaltlich ausschließlich auf die Perso-  
1247 nalausstattung/-menge beschränkt, welche ein spezielles Merkmal der Struktur-  
1248 qualität darstellt (Personalabgleich).
- 1249 (2) Der örtlich zuständige Leistungsträger<sup>49</sup> nimmt das anlassunabhängige Prüfrecht im  
1250 Namen und im Auftrag aller Träger der Eingliederungshilfe wahr. Der prüfende Leis-  
1251 tungsträger kann die Durchführung der Prüfung an einen von diesem beauftragten Drit-  
1252 ten übertragen.
- 1253 (3) Die Regelungen des § 38 Abs. 5 LRV gelten entsprechend. Für den Inhalt und das  
1254 Verfahren zur Durchführung von Prüfungen nach Abs. 1 sowie die Einzelheiten zu In-  
1255 halt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der Vergütung gilt die Anlage [Wirtschaftlich-  
1256 keits- und Qualitätsprüfungen] entsprechend.
- 1257 (4) Das Verfahren zum Personalabgleich findet automatisch zusammen mit dem Verfah-  
1258 ren nach § 32 LRV (Zahlungsabgleich) statt.

1259 VI. **Weitere Organisationsstruktur**

1260 § 40 **Bildung einer Vertragskommission**

1261 Die Vertragsparteien bilden für das Land Baden-Württemberg eine SGB IX-Vertrags-  
1262 kommission.

---

<sup>49</sup> Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

1263 § 41 **Aufgaben der Vertragskommission**

1264 **(1)** Die Vertragskommission ist zuständig für

1265 a) die Weiterentwicklung der Regelungen über die Rahmenbedingungen, Grund-  
1266 sätze und das Verfahren zur Erbringung und Vergütung von Eingliederhilfeleis-  
1267 tungen nach dem SGB IX. Dazu gehören insbesondere:

- 1268 - die Umsetzung der Personenorientierung,
- 1269 - die Leistungs- und Vergütungssystematik,
- 1270 - ausdifferenzierte Zuordnung der für die Leistungspauschalen nach §§ 125,  
1271 134 SGB IX maßgeblichen Kostenarten und -bestandteile,
- 1272 - weitere Festlegungen zu Personalrichtwerten.

1273 b) die Auslegung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages,

1274 c) die Beschlussfassung über Formblätter für Vereinbarungen nach den §§ 123 ff.  
1275 SGB (Mustervereinbarungen),

1276 d) die Klärung der bei Abschluss dieses Rahmenvertrags noch ungeklärten Schnitt-  
1277 stellen zu anderen Leistungsbereichen (u.a. Bildung),

1278 e) die Revision der einzelnen Vertragsregelungen insbesondere unter Berücksichti-  
1279 gung der in den Folgejahren auf Bundes- und Landesebene weiter angepassten  
1280 Rahmenbedingungen zur weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

1281 f) die weiteren in diesem Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben.

1282 Die Vertragskommission soll unter Mitwirkung des Ministeriums für Kultus, Jugend und  
1283 Sport eine Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Fälle des § 134 SGB  
1284 IX erarbeiten.

1285 Im Übrigen ergeben sich die Aufträge der Vertragskommission auch aus der Anlage  
1286 [Aufträge Vertragskommission].

1287 **(2)** Die Vertragskommission ist ein Gremium zur Koordination und Abstimmung der jewei-  
1288 ligen Anträge, Anforderungen und Interessen der gleichberechtigten Vertragsparteien  
1289 sowie der beteiligten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und zur  
1290 Vermittlung der von ihr einvernehmlich erarbeiteten Empfehlungen und Beschlüsse.

1291 § 42 **Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission**

1292 **(1)** Als Vertragspartei sind jeweils folgende Organisationen beteiligt:

- 1293 a) Zur Gruppe der Leistungserbringer gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Ver-  
1294 treter
- 1295 - der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbände Baden e.V. und Württemberg e.V.
  - 1296 - der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.
  - 1297 - des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.
  - 1298 - des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
  - 1299 - des Paritätischen Wohlfahrtverbandes, Landesverband Baden-Württemberg  
1300 e.V.
  - 1301 - des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Baden-Württemberg e.V., und  
1302 Landesverband Badisches Rotes Kreuz- e.V.
  - 1303 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche Baden e.V.
  - 1304 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
  - 1305 - eines Verbandes der privaten Leistungserbringer.
- 1306 b) Zur Gruppe der Leistungsträger gehören insgesamt neun Vertreterinnen und Ver-  
1307 treter
- 1308 - des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
  - 1309 - des Landkreistags Baden-Württemberg
  - 1310 - des Städtetags Baden-Württemberg und
  - 1311 - des Gemeindetags Baden-Württemberg
  - 1312 - der Stadt- und Landkreise
- 1313 **(2)** Nicht als Vertragspartei, sondern als weitere Beteiligte wirken die maßgeblichen Inte-  
1314 ressenvertretungen der Menschen mit Behinderungen<sup>50</sup> an der Erarbeitung der Ent-  
1315 scheidungen und den Beschlussfassungen der Vertragskommission mit.
- 1316 § 43 **Weitere Organisation**
- 1317 **(1)** Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Vertragspartner verbindlich. Rahmen-  
1318 vertragsändernde Beschlüsse
- 1319 - sind dem Vertragstext anzufügen, soweit keine Einarbeitung der Beschlussinhalte  
1320 erfolgt,
  - 1321 - bedürfen keiner vorherigen Kündigung des geltenden Vertrags.
- 1322 **(2)** Die Bearbeitung der Aufgaben der Vertragskommission unter § 41 Abs. 1 LRV betref-  
1323 fend der Eingliederungshilfeleistungen für den Personenkreis nach § 134 bzw. § 142  
1324 SGB IX bleibt Aufgabe der von den Vertragsparteien am 13.09.2019 eingesetzten „AG

---

<sup>50</sup> Vgl. § 131 Abs. 2 SGB IX.

1325 Minderjährige“. Deren Ergebnisse treten durch Beschluss der Vertragskommission in  
1326 Kraft.

1327 **(3)** Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Einrichtung ei-  
1328 ner Geschäftsstelle regelt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinbarung über  
1329 die Konstituierung der Vertragskommission.

1330 B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN

1331 I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe

1332 § 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen

1333 Die Leistungen der sozialen Teilhabe umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-  
1334 logs die von § 113 SGB IX i.V.m. §§ 77 ff. SGB IX geregelten Leistungen.

1335 § 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe

1336 Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teil-  
1337 habe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie  
1338 nicht nach den weiteren in diesem Vertrag geregelten Leistungsgruppen<sup>51</sup> aus den Ka-  
1339 piteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Die Leistungen sind darauf gerichtet, Lei-  
1340 stungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Le-  
1341 bensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem sozialen Raum zu befähigen oder  
1342 sie hierbei zu unterstützen.

1343 § 46 Leistungen für Wohnraum

1344 **(1)** Leistungen für Wohnraum<sup>52</sup> werden vereinbart, um Leistungsberechtigten zu Wohn-  
1345 raum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverant-  
1346 wortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaf-  
1347 fung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den beson-  
1348 deren Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Diese Leistungen  
1349 können auch die Information, Beratung, Begleitung und die Befähigung von Leistungs-  
1350 berechtigten in diesem Kontext beinhalten. Beratungsleistungen gehören zu den  
1351 höchstpersönlichen Leistungen nach § 7 Abs. 4 LRV.

1352 **(2)** Die weiteren Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung Leistungen für  
1353 Wohnraum] geregelt.

---

<sup>51</sup> Vgl. § 5 SGB IX.

<sup>52</sup> Vgl. § 77 Abs. 1 SGB IX.

1354 **(3)** Abweichend von § 8 Abs. 2 LRV können in der Leistungsvereinbarung die Leistungen  
1355 nur zur persönlichen Inanspruchnahme durch einen Leistungsberechtigten geregelt  
1356 werden<sup>53</sup>. Ausgenommen davon sind Beratungsleistungen nach Abs. 1 S. 3, die auf  
1357 Wunsch von mehreren Leistungsberechtigten, die zusammen wohnen oder wohnen  
1358 wollen, gemeinsam in Anspruch genommen werden können.

1359 **(4)** Vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere anderer Leistungsträger,  
1360 bleiben im Einzelfall des jeweiligen Leistungsberechtigten unberührt.

1361 § 47 **Assistenzleistungen**

1362 **(1)** Leistungen zur Assistenz können vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von  
1363 §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben  
1364 sind. Innerhalb eines Angebots können die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder  
1365 teilweise vereinbart werden.

1366 **(2)** Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des  
1367 Alltags einschließlich der Tagesstruktur umfassen im Sinne eines offenen Leistungskata-  
1368 logs insbesondere Leistungen zur Alltagsbewältigung wie:

1369 - Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung (z.B. Haushalts-  
1370 führung)

1371 - Gestaltung sozialer Beziehungen

1372 - Persönliche Lebensplanung

1373 - Teilhabe an gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung ein-  
1374 schließlich sportlicher Aktivitäten

1375 - Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

1376 **(3)** In den jeweiligen Assistenzleistungen stets mit enthalten sind die für eine angemessene  
1377 und qualitative Leistungserbringung begleitend erforderlichen Leistungen

1378 - zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Kommunikation)

1379 - zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV

1380 im Sinne einer Querschnittsleistung.

1381 Die Leistungen für Assistenz nach Abs. 2 umfassen auch Leistungen an Mütter und  
1382 Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

---

<sup>53</sup> Nach § 116 Abs. 2 SGB IX sind die Leistungen nach § 77 Abs. 1 SGB IX nicht für Angebote zur gemeinsamen Inanspruchnahme vorgesehen.

1383 **(4)** Assistenzleistungen nach Abs. 2 zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen  
1384 Leben, zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten umfassen auch eine  
1385 Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes (einschließlich bürgerschaftlichem Enga-  
1386 gement), soweit eine notwendige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftli-  
1387 cher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen

- 1388 - weder zumutbar unentgeltlich
- 1389 - noch gegen eine Aufwandsentschädigung

1390 erbracht werden kann.

1391 **(5)** Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson sind insbesondere die Rufbereit-  
1392 schaft, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Be-  
1393 sonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Sie richten sich insbesondere an Leis-  
1394 tungsberechtigte zur Vermeidung einer Krisensituation oder Leistungsberechtigte, die  
1395 sich bereits in einer Krisensituation befinden. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- 1396 - ständige telefonische Erreichbarkeit
- 1397 - bei Bedarf Vermittlung eines persönlichen Ansprechpartners zur Krisenbewälti-  
1398 gung.

1399 **(6)** Weitere Inhalte zu den Assistenzleistungen werden in der Anlage [Leistungsbeschrei-  
1400 bung Assistenz] beschrieben.

#### 1401 § 48 **Arten der Assistenzleistungen**

1402 **(1)** Folgende Arten von Assistenzleistungen können vereinbart werden, die gerichtet sind  
1403 auf:

- 1404 a) die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewälti-  
1405 gung und/oder
- 1406 b) die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung  
1407 sowie die Begleitung und Unterstützung der Leistungsberechtigten im Sinne von  
1408 Beobachten, Beurteilen und Empfehlen.

1409 **(2)** Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenstän-  
1410 digen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht.  
1411 Sie beinhalten pädagogische, sozialpädagogische, psychosoziale, heilpädagogische  
1412 und teilhabeorientierte<sup>54</sup> Leistungen zur Förderung von Selbstbestimmung, Selbstver-  
1413 antwortlichkeit und Selbständigkeit. Hierzu gehören insbesondere die Beratung, die

---

<sup>54</sup> Vgl. § 14 LPersVO

1414 Motivation, Anleitung, das Training und die Begleitung zur selbständigen Aufgabener-  
1415 füllung sowie die Reflexion der Assistenz.

1416 **(3)** Leistungsangebote können die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlun-  
1417 gen auch dann durch eine qualifizierte Assistenz beinhalten, wenn dies

1418 a) teilhabebedingt erforderlich ist oder

1419 b) als Annexätigkeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeit angemessen ist.

1420 **(4)** Assistenzleistungen nach SGB IX unterscheiden sich von Leistungen der Pflegeversi-  
1421 cherung nach SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII grundsätzlich in den Me-  
1422 thoden und der dahinterliegenden Zweckbestimmung. Inhalte, Formen und ange-  
1423 wandte Methoden der Assistenzleistungen werden auf den individuellen Bedarf abge-  
1424 stimmt, sie erschöpfen sich nicht in einem vordefinierten Katalog.

1425 § 49 **Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen**

1426 **(1)** In Vereinbarungen über die Erbringung von Assistenzleistungen im Basismodul sind  
1427 Leistungen zu vereinbaren, mit denen die Grund-Bestandteile des alltäglichen selbst-  
1428 bestimmten (Zusammen-)Lebens in der besonderen Wohnform mittels Basisleistungen  
1429 abgedeckt werden. Diese Basisleistungen berücksichtigen insbesondere die geltenden  
1430 ordnungsrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung.

1431 Grundlage hierfür sind

1432 a) die Beschreibung der Leistungsinhalte einschließlich der dafür vorgesehenen Per-  
1433 sonalschlüssel und -qualifikationen (Anlagen [Leistungsbeschreibung Module be-  
1434 sondere Wohnform für Erwachsene]),

1435 b) die Leistungsabgrenzung in Form einer Positiv-Negativ-Liste (Anlage: [Positiv-Ne-  
1436 gativ-Liste zum Basis Modul besondere Wohnform für Erwachsene])

1437 c) das Kalkulationstool auf Basis eines Musterdienstplans (Anlage [Kalkulationsmus-  
1438 ter Basismodul nach Dienstplanmodell besondere Wohnform]).

1439 **(2)** Das Basismodul beinhaltet sowohl Leistungen, die an mehrere Leistungsberechtigte  
1440 gemeinsam erbracht werden, als auch Leistungen zur individuellen Inanspruchnahme.  
1441 Der zeitliche Umfang der im jeweiligen Leistungsangebot zur individuellen Inanspruch-  
1442 nahme zur Verfügung stehenden Leistungen ist in dem bei der Vereinbarung anzuwen-  
1443 denden Dienstplanmodell nach Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienst-  
1444 planmodell Besondere Wohnform] pro Leistungsberechtigten (pro Kalendertag und  
1445 nach zeitlicher Lage) ausgewiesen.

1446 **(3)** Für zeitliche Betreuungslücken, die sich im Dienstplanmodell werktags bei Krankheit



1447 oder Urlaub der Leistungsberechtigten ergeben, ist ergänzend zum Basismodul für be-  
1448 sondere Wohnformen das Zusatzmodul für Krankheit und Urlaub zu vereinbaren, um  
1449 für eine grundständige Präsenzleistung im Wohnumfeld zu sorgen. Einzelheiten zu den  
1450 Leistungsinhalten und zur Personalausstattung sind enthalten in:

1451 - Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform Erwachsene, Ab-  
1452 schn. II Modul Krankheit/Urlaub]

1453 - Anlage [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienstplanmodell Beson-  
1454 dere Wohnform]

1455 § 50 **Heilpädagogische Leistungen**

1456 **(1)** Heilpädagogische Leistungsangebote werden als Leistungen der Sozialen Teilhabe<sup>55</sup>  
1457 für noch nicht eingeschulte Kinder vereinbart, bei denen nach fachlicher Erkenntnis zu  
1458 erwarten ist, dass hierdurch

1459 a) eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Be-  
1460 hinderung verlangsamt wird oder

1461 b) die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

1462 Sie können alle Maßnahmen umfassen, die zur Entwicklung des Kindes und Entfaltung  
1463 seiner Persönlichkeit beitragen und von Heilpädagogen oder anderem nichtärztlichem  
1464 Personal behindertenspezifisch erbracht werden können<sup>56</sup>.

1465 **(2)** Werden heilpädagogische Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren und in interdiszipli-  
1466 nären Frühförderstellen (IFF) als Komplexleistung mit medizinischen Leistungen an-  
1467 geboten, gelten die Regelungen der „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der  
1468 Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung  
1469 bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg“ bzw. die  
1470 Vereinbarungen der sozialpädiatrischen Zentren mit den jeweils zuständigen Landkrei-  
1471 sen.

1472 **(3)** Heilpädagogische Leistungen werden in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als  
1473 Solitärleistung der sozialen Teilhabe angeboten, wenn kein Leistungsbedarf für eine  
1474 Komplexleistung besteht. Zielgruppe sind Kinder, bei denen keine Entwicklungsbehin-  
1475 derung der Motorik oder Sprache vorliegt.

1476 **(4)** Zu den zu vereinbarenden Leistungen gehören nur solche, die zum Leistungsbereich

---

<sup>55</sup> Vgl. § 113 Abs.2 Nr.3 SGB IX i.V.m. § 79 Abs.1 und 2 SGB IX.

<sup>56</sup> Die Mindeststandards zu Strukturen und Prozessen bei der Erbringung der Komplexleistung Frühförderung durch Leistungsträger und Leistungserbringer werden in einem gesonderten Landesrahmenvertrag geregelt; vgl. § 46 Abs. 4 SGB IX.

1477 der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gehören; vorrangige Leistungsverpflichtun-  
1478 gen Dritter, insbesondere nach dem SGB V, bleiben unberührt.

1479 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in Anlage [Leistungsbeschreibung Heilpädagogische Leis-  
1480 tungen] geregelt.

1481 § 51 **Leistungen zum Begleiteten Wohnen in Familien**

1482 **(1)** Die Angebote zum Begleiteten Wohnen in Familien erbringen nach § 113 Abs. 2 Nr. 4  
1483 i.V.m. § 80 SGB IX Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte, die – unabhängig  
1484 von ihrem Alter – außerhalb der Herkunftsfamilie in geeigneten Gastfamilien leben und  
1485 von einem Fachdienst des Leistungserbringers begleitet werden wollen.

1486 **(2)** Das Angebot ermöglicht eine dem individuellen Bedarf entsprechende und sozial-  
1487 raumorientierte familienbezogene Unterstützung. Dabei werden der Leistungsberech-  
1488 tigte sowie die Gastfamilie durch einen Leistungserbringer unterstützt, der beiden so-  
1489 wohl im häuslichen Kontext wie auch an anderen geeigneten Orten insbesondere Be-  
1490 ratung und Information zur Verfügung stellt. Gegenüber den Leistungsberechtigten  
1491 werden innerhalb des Kontextes der Gastfamilie weitere bedarfsgerechte Assistenzen  
1492 erbracht. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten bezüglich des Ein-  
1493 satzes mehrerer Leistungserbringer ist im Rahmen der Gesamtplanung stets zu be-  
1494 rücksichtigen.

1495 **(3)** Je leistungsberechtigter Person wird durch den Leistungserbringer eine Leistungs-  
1496 pauschale berechnet, die sowohl die Leistungen für deren Unterstützung als auch die  
1497 Leistungen für die Unterstützung der Gastfamilie sowie die weiteren fachdienstlichen  
1498 Leistungen des Leistungserbringers einschließt. Sozialrechtliche Leistungen außer-  
1499 halb des SGB IX, insbesondere solche zum Lebensunterhalt, werden bei der Kalkula-  
1500 tion abgegrenzt.

1501 **(4)** Die Vereinbarung umfasst zudem eine monatliche Entschädigung in Form eines Be-  
1502 treuungsentgelts für den Aufwand der Gastfamilie.

1503 **(5)** Den Vereinbarungen sind zugrunde zu legen:

1504 - die Leistungsbeschreibung in Anlage [Rahmenregelungen BWF], in der insbeson-  
1505 dere beschrieben sind: leistungsberechtigter Personenkreis und die näheren Rah-  
1506 menbedingungen für die einzelnen standardisierten Leistungskomponenten und -  
1507 umfänge.

1508 - die Vereinbarungsmuster in den Anlagen [Muster-Leistungsvereinbarung BWF]  
1509 und [Muster-Vergütungsvereinbarung BWF]

1510 **(6)** Die Rahmenbedingungen für Vereinbarungen zur Betreuung von Minderjährigen in  
1511 Pflegefamilien bleiben einer gesonderten Regelung durch die Vertragskommission  
1512 vorbehalten.

1513 § 52 **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

1514 **(1)** Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können  
1515 vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von § 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 81 SGB  
1516 IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben sind. Innerhalb eines Angebots können  
1517 die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder teilweise vereinbart werden.

1518 **(2)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sol-  
1519 len die Leistungsberechtigten befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages mög-  
1520 lichst selbstständig zu übernehmen, um die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in  
1521 der Gemeinschaft zu ermöglichen.

1522 Leistungsinhalte sind insbesondere die:

- 1523 - Hinführung zu Beschäftigung
- 1524 - Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben sowie berufliche Bildung
- 1525 - Befähigung zur Vornahme von lebenspraktischen Handlungen einschließlich haus-  
1526 wirtschaftlicher Tätigkeiten
- 1527 - Befähigung und Verbesserung von Sprache und Kommunikation
- 1528 - Befähigung, sich im Verkehr ohne fremde Hilfe zu bewegen
- 1529 - Blindentechnische Grundausbildung

1530 Gleiches gilt auch für Leistungsangebote, die sich auf den Erhalt der Fähigkeiten und  
1531 Fertigkeiten beziehen.

1532 Die zu vereinbarenden Leistungsangebote sind an den für die jeweiligen Personen-  
1533 kreise erreichbaren Zielen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszurichten.

1534 **(3)** Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten  
1535 können

1536 a) räumlich

- 1537 - an eine Werkstatt für behinderte Menschen angeschlossen sein<sup>57</sup>.
- 1538 - im Gebäude oder am Standort einer besonderen Wohnform erbracht werden.

---

<sup>57</sup> Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

1539 - an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer Werkstatt für  
1540 behinderte Menschen oder einer besonderen Wohnform ist.

1541 b) dem jeweiligen Personenkreis entsprechend (bspw. auch für Personen mit Maß-  
1542 nahmen nach § 1906 BGB) unabhängig vom Alter und in unterschiedlichem zeitli-  
1543 chem Umfang vereinbart werden.

1544 **(4)** In der Regel werden die Leistungen in Fördergruppen erbracht. In diesen Fällen gilt für  
1545 die Kalkulation die Anlage [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]. Für alle anderen  
1546 Angebote gelten die Regelungen zur Vergütungssystematik nach § 8 Abs. 2 LRV.

1547 **(5)** In besonderen Fällen können die Leistungen auch Einzelpersonen angeboten werden,  
1548 wenn andernfalls ein Erreichen des Zieles der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft  
1549 nicht gewährleistet ist.

1550 **(6)** Weitere Einzelheiten werden in Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt  
1551 praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] beschrieben.

1552 **(7)** Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Fördergruppen geltenden Parame-  
1553 ter sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

#### 1554 § 53 **Leistungen zur Mobilität**

1555 **(1)** Leistungen zur Mobilität im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis umfassen Leistungen  
1556 zur Beförderung.

1557 **(2)** Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an  
1558 Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art  
1559 und Schwere ihrer Behinderung bzw. wegen bestehender Barrieren nicht zumutbar ist.

1560 **(3)** Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewie-  
1561 sen sind, erhalten diese gesondert als unterstützende oder qualifizierte Assistenz.

1562 **(4)** Vertragliche Regelungen, die bei Inkrafttreten des LRV bereits bestanden und sich auf  
1563 die Leistungen zur Mobilität beziehen, können bis längstens 31.12.2023 fortgeführt  
1564 werden.

1565 **(5)** Die Vertragskommission erarbeitet eine Leistungsbeschreibung.

1566 **(6)** Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der  
1567 Eingliederungshilfe sowie die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf  
1568 Mobilität bleibt unberührt.

#### 1569 § 53a **Assistenz im Krankenhaus**

1570 **(1)** Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung nach

- 1571 § 39 SGB V können Leistungen der Eingliederungshilfe für die Begleitung und Befähigung<sup>58</sup> durch vertraute Bezugspersonen des Leistungserbringers vereinbart werden.
- 1572
- 1573 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungen sind auf das Teilhabeziel ausgerichtet, dass
- 1574 - die medizinische Behandlung sowie die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen vom Krankenhauspersonal zu Gunsten des leistungsberechtigten Personenkreises durchgeführt werden können und
- 1575
- 1576
- 1577 - der betroffene Leistungsberechtigte an diesen im erforderlichen Umfang mitwirken kann.
- 1578
- 1579 **(3)** Die Leistungen umfassen insbesondere sowohl
- 1580 a) Assistenzen zur Verständigung bei
- 1581 - Menschen mit Behinderung, die nicht in der Lage sind, ausreichend sprachlich zu kommunizieren,
- 1582
- 1583 - Menschen mit geistigen bzw. komplexen Behinderungen, weil sie z.B. die eigenen Krankheitssymptome nicht deuten oder für Außenstehende verstehbar mitteilen können, oder
- 1584
- 1585
- 1586 - Menschen mit Autismus
- 1587 als auch
- 1588 b) Assistenzen zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen insbesondere bei
- 1589
- 1590 - Menschen mit geistiger Behinderung, die behinderungsbedingt nicht die für die Behandlung erforderliche Mitwirkung erbringen können oder ihr Verhalten sowie ggf. vorhandene stark ausgeprägte Ängste und Zwänge behinderungsbedingt nicht kontrollieren können, oder
- 1591
- 1592
- 1593
- 1594 - Menschen mit seelischen Behinderungen, die vor allem durch schwere Angst- oder Zwangsstörungen beeinträchtigt sind.
- 1595
- 1596 **(4)** Die zu vereinbarenden Leistungen umfassen Zeiten
- 1597 - während des Aufenthalts des Leistungsberechtigten im Krankenhaus
- 1598 - und der dafür erforderlichen Fahrten der vertrauten Kontaktperson.

---

<sup>58</sup> Als nichtmedizinische akzessorische Nebenleistungen zur ärztlichen Behandlung und Krankenpflege; vgl. Bundestagsdrucksache 19/31069, S. 192.

1599 **(5)** Als vertraute Bezugspersonen im Sinne des Abs. 1 gelten sämtliche Beschäftigte des  
1600 Leistungserbringers, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leis-  
1601 tungen der Eingliederungshilfe erbringen. Die Wünsche des Leistungsberechtigten im  
1602 Hinblick auf den konkreten Personaleinsatz sind zu berücksichtigen.

1603 **(6)** Die für eine im Einzelfall erforderliche Begleitung und Befähigung zu vereinbarenden  
1604 Leistungen richten sich nach der allgemeinen personenorientierten Leistungssyste-  
1605 matik des § 8 LRV.

1606 § 54 **Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen**

1607 Leistungen, die bei besonderen Wohnformen zur Abdeckung jener Wohnkosten die-  
1608 nen, welche die sozialhilferechtliche Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz  
1609 4 SGB XII um mehr als 25 Prozent übersteigen, werden in der Leistungsvereinbarung  
1610 zusätzlich als Leistungen der sozialen Teilhabe im Sinne des § 113 Abs. 5 SGB IX  
1611 vereinbart. Grundlage der Verhandlung über die Höhe der Fachleistung sind die im  
1612 KdU-Tool nach § 56 Abs. 2 LRV aufgeführten Gesamtkosten für die persönlichen  
1613 Wohn- und Gemeinschaftsflächen.

1614 § 55 **Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen**

1615 **(1)** Beinhaltet das Angebot eines Leistungserbringers auch besondere Wohnformen bzw.  
1616 sonstige Leistungen, die grundsätzlich nicht zu den Teilhabeleistungen, sondern zu  
1617 den existenzsichernden Leistungen des SGB XII zählen, treffen die Parteien in der  
1618 Leistungsvereinbarung Abreden über die sich ergebenden Flächenschnittstellen zwi-  
1619 schen

1620 - den in besonderen Wohnformen befindlichen persönlichen Wohn- und Gemein-  
1621 schaftsräumen der Leistungsberechtigten (Unterkunft) und

1622 - den zur Ausstattung zählenden bzw. mit dieser verbundenen Fachleistungsflächen.

1623 **(2)** In Abgrenzung zu den persönlichen Wohn- und Gemeinschaftsflächen der Leistungs-  
1624 berechtigten in besonderen Wohnformen umfassen die Fachleistungsflächen:

1625 a) Maßnahmebezogen und betriebsnotwendig voll- bzw. nur anteilig genutzten  
1626 Räume inklusive Dienst- und Funktionsräume, zu denen typischerweise (nicht ab-  
1627 schließend) zählen:

1628 - Therapieräume

1629 - Trainingsküche

1630 - Hobbyräume

- 1631 - Veranstaltungsräume
- 1632 - Pflege-/ Bewegungsbäder
- 1633 - Räume für Personal einschließlich Assistenzkräfte (z.B. Einrichtungsleitung,  
1634 Nachtbereitschaft)
- 1635 b) Anteilige Mischflächen, also Flächen (oder Räume), die sowohl für Leistungen der  
1636 Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind und zu denen bei-  
1637 spielsweise zählen:
- 1638 - Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, die sowohl als Zugang zu Fach-  
1639 räumen als auch zu Wohnräumen benutzt werden müssen,
- 1640 - Küchen mit Mehrfachfunktion (Verpflegung, Training),
- 1641 - Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume für Putzutensilien für das gesamte Haus
- 1642 - Energieversorgungsräume
- 1643 c) Möblierung und Ausstattung der Räume.
- 1644 **(3)** Ergeben sich aus dem Leistungsangebot atypische Anforderungen an Räume, Flächen  
1645 (bspw. Sinnesgärten) und/oder Ausstattungen sind diese, soweit für die Leistungser-  
1646 bringung erforderlich, in der Vereinbarung über die Fachleistungen zu berücksichtigen.
- 1647 **(4)** Die im Rahmen der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabege-  
1648 setzes in Baden-Württemberg vom 18.04.2019 vorgenommenen Flächenermittlungen  
1649 entfalten im Sinne von § 4 Abs. 5 der vorgenannten Vereinbarung keine präjudizie-  
1650 rende Wirkung für die nach diesem LRV zu vereinbarenden Regelungen.
- 1651 **(5)** Bei Bestandsangeboten gelten die mit den Wohnimmobilien im unmittelbaren räumli-  
1652 chen Zusammenhang stehenden, zu den bisherigen Angeboten gehörenden und in die  
1653 bisherige Leistungsvergütung miteinbezogenen Sonderflächen (bspw. Grünanlagen,  
1654 Sporthallen, Zuwegungen, Funktions- und Verwaltungsgebäude) als zusätzliche Fach-  
1655 leistungsf lächen, soweit diese auch als Teil des künftigen Angebotskonzepts miteinbe-  
1656 zogen sind.
- 1657 **(6)** Abweichend von § 3 Abs. 5 LRV stellen Bestandsangebote im Sinne dieser Regelung  
1658 auch solche Leistungsangebote dar, für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens  
1659 des LRV das Planungs- und behördliche Abstimmungsverfahren fortgeschritten war  
1660 (bspw. Vorliegen einer Förderempfehlung bzw. eines Förderbescheids), die aber erst  
1661 nach dem 01.01.2020 in Betrieb gehen bzw. gegangen sind.
- 1662 **(7)** Sächliche und räumliche Ausstattung, deren Betriebsnotwendigkeit, Wirtschaftlichkeit  
1663 und Angemessenheit bereits zum 31.12.2019 vom Träger der Eingliederungshilfe nach

1664 SGB XII geprüft war, gilt als genehmigt.

1665 § 56 **Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen**

1666 (1) Bei Leistungsangeboten, die Unterkunft für die Leistungsberechtigten in besonderen  
1667 Wohnformen bereitstellen, umfassen die Investitionsbeträge nur jene Aufwendungen,  
1668 die sich auf die den Fachleistungen zugeordneten Flächen beziehen und nicht auf die  
1669 Bereitstellung von persönlichem Wohnraum und von zusätzlichen Räumlichkeiten zur  
1670 gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken entfallen<sup>59</sup>.

1671 (2) Für die Ermittlung des Leistungspauschalenteils werden die in den nachfolgend be-  
1672 schriebenen Anlagen enthaltenen Werkzeuge eingesetzt:

1673 a) Anlage [KdU Kalkulationstool 1.6]

1674 b) Anlage [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool]

1675 (3) Im Übrigen umfassen die Vergütungen für Investitionen jene Aufwendungen der ver-  
1676 einbarten Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die zur Finanzierung jener Wohnkosten  
1677 dienen, welche oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII lie-  
1678 gen und bei denen die Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten nicht ausreichen,  
1679 die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu de-  
1680 cken<sup>60</sup>. § 54 S. 2 LRV gilt entsprechend.

1681 § 57 **Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen**

1682 (1) Für die Service- und Versorgungsbereiche in den besonderen Wohnformen sind in der  
1683 Vereinbarung die Fachleistungsbestandteile von jenen Leistungen abzugrenzen, die  
1684 nach den Kap. 3 und 4 des SGB XII den existenzsichernden Leistungen zugeordnet  
1685 sind und inhaltlich entweder

1686 a) zur Kaltmiete bzw. zu den Wohnnebenkosten im Bereich Kosten der Unterkunft  
1687 gehören, oder

1688 b) von den Leistungsberechtigten ganz oder anteilig aus dem ihnen zur Verfügung  
1689 stehenden Regel- bzw. Mehrbedarfssätzen zu finanzieren sind.

1690 Bei der Abgrenzung sind die in der Anlage [Abgrenzungsschema für Service- und Ver-  
1691 sorgungskosten bei besonderen Wohnformen] vereinbarten Abgrenzungs- und Vertei-  
1692 lungsrichtlinien zugrunde zu legen. Diese Richtlinien berücksichtigen, dass bestimmte  
1693 Kostenarten bereits gesondert bei der Investitionsbetragsberechnung nach § 56 Abs.

---

<sup>59</sup> Vgl. im Übrigen § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII.

<sup>60</sup> Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX.



1694 1 LRV berücksichtigt werden und im KdU-Kalkulationstool<sup>61</sup> entsprechend des konkre-  
1695 ten Flächenschlüssel anteilig der Leistungspauschale zugerechnet werden.

1696 **(2)** Zur vereinfachten Handhabung können für einzelne Service- und Versorgungsbestand-  
1697 teile pauschale Verteilungsschlüssel vereinbart werden.

1698 § 57a **Kurzzeitangebote**

1699 **(1)** Als Angebot für Leistungen zur Sozialen Teilhabe können auch Leistungen für das  
1700 kurzzeitige Wohnen von volljährigen Leistungsberechtigten vereinbart werden, insbe-  
1701 sondere innerhalb und außerhalb von Besonderen Wohnformen. Die Vereinbarungen  
1702 können sich auf ganzjährig vorzuhaltende Kurzzeitangebote und/oder solche mit be-  
1703 schränkten Öffnungszeiten (bspw. während Ferienzeiten) erstrecken.

1704 **(2)** Ziele von Kurzzeitangeboten können insbesondere sein:

- 1705 - Vorübergehende Übernahme von ansonsten im häuslichen Umfeld bestehender
- 1706 Assistenzen und Pflege, u.a. bei Verhinderung der häuslichen Assistenz-/Pflege-
- 1707 personen (bspw. Krankheit, Urlaub) oder zu deren vorübergehenden Entlastung
- 1708 - Befähigung einer leistungsberechtigten Person zu einer möglichst selbstbestimm-
- 1709 ten Lebensführung (u.a. zur Ablösung vom Elternhaus)
- 1710 - Unterstützung bei Krisensituationen im häuslichen Umfeld

1711 **(3)** Die Kurzzeitangebote werden stets in Kombination bzw. unter Berücksichtigung der  
1712 von den Leistungsberechtigten bedarfsdeckend einzusetzenden Leistungen nach den  
1713 §§ 39, 42 SGB XI vereinbart.

1714 **(4)** Die für Kurzzeitangebote zu vereinbarenden Fachleistungen der sozialen Teilhabe (zu-  
1715 züglich weiter zu vereinbarender Leistungsangebote wie z.B. Tagesstruktur) richten  
1716 sich nach der allgemeinen personenorientierten Leistungssystematik des § 8 LRV. Ab-  
1717 weichend ist eine standardisierte Vereinbarung von Leistungsinhalten und -umfängen  
1718 möglich für sog. nicht-planbare Fälle. Solche Ausnahmefälle liegen vor, bei denen dem  
1719 Leistungserbringer zum Zeitpunkt der Aufnahme noch kein Gesamtplan vorliegt<sup>62</sup>, der  
1720 die erforderlichen Kurzzeit-Leistungen berücksichtigt. Dies ist insbesondere der Fall,

- 1721 - wenn die abzudeckenden Teilhabebedarfe im Verfahren nach Teil II Kapitel 7 des
- 1722 SGB IX noch nicht ermittelt worden sind,
- 1723 - bei Vorliegen von Not- oder Krisensituationen (bspw. bei Unfällen oder Krankheits-
- 1724 fällen von bisherigen Assistenz-/Pflegepersonen).

---

<sup>61</sup> Vgl. § 56 Abs. 2 a) LRV.

<sup>62</sup> Vgl. § 6 Abs. 6 S. 1 LRV.

1725 (5) Die Vertragskommission bestimmt für Kurzzeitangebote für minderjährige Leistungs-  
1726 berechnete bzw. Leistungsberechtigte nach § 134 Abs. 4 SGB IX gesonderte Regelun-  
1727 gen.

1728 § 57b **Kurzzeitangebote innerhalb besonderer Wohnformen**

1729 (1) Das Leistungsangebot umfasst die Leistungen zur Assistenz in besonderen Wohnfor-  
1730 men nach den §§ 47 bis 49, 57, sowie Pflegeleistungen nach § 82.

1731 (2) Abweichend von den §§ 54, 55 hält der Leistungserbringer alle für das Kurzzeitangebot  
1732 notwendigen Räumlichkeiten, einschließlich der Flächen für persönlichem Wohnraum  
1733 und für Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken, als Fach-  
1734 leistungsf lächen vor.

1735 (3) Soweit für einen Platz in einer besonderen Wohnform nur ersatzweise Kurzzeit-Leis-  
1736 tungen angeboten werden (sog. eingestreuter Kurzzeitplatz) werden - abweichend von  
1737 § 56 - die gesamten Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe der angemessenen,  
1738 tatsächlichen Aufwendungen nach §§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB  
1739 IX als Fachleistung vereinbart.

1740 (4) Soweit für einen Platz in einer besonderen Wohnform ganzjährig Kurzzeit-Leistungen  
1741 angeboten werden (sog. ganzjährig vorgehaltener Kurzzeitplatz), werden ebenfalls -  
1742 abweichend von § 56 - die gesamten Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe  
1743 der angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen nach §§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i.V.m.  
1744 § 113 Abs. 5 SGB IX als Fachleistung vereinbart.

1745 (5) Bei Leistungsangeboten, die vom Leistungserbringer als atypische besondere Wohn-  
1746 form ausschließlich für Kurzzeit-Leistungen in gesonderten Räumlichkeiten mit eige-  
1747 nen Wohn- und Gemeinschaftsf lächen vorgehalten werden (sog. solitäre Kurzzeit), gel-  
1748 ten - abweichend von § 55 Abs. 1- sämtliche Flächen als Fachleistungsf lächen. Sämt-  
1749 liche der in § 55 Abs. 2 beschriebenen Flächenarten und Ausstattungen zählen zum  
1750 Bereich der Fachleistungen. Sämtliche Aufwendungen hierfür sind - abweichend von §  
1751 56 - im Investitionsbetrag zu vereinbaren, bei dem die vereinbarten Öffnungszeiten des  
1752 Angebots zu berücksichtigen sind.

1753 (6) Abweichend von § 22 gilt für die Auslastung von ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeit-  
1754 plätzen und die solitäre Kurzzeit Folgendes:

1755 a.) Die Vereinbarung der Auslastung erfolgt auf Basis eines Nachweises der durch-  
1756 schnittlichen Auslastung, die in der Regel aus den beiden Vorjahren ermittelt wird,  
1757 wobei das Wirtschaftlichkeitsgebot stets einzuhalten ist.

- 1758 b.) Solange ein Auslastungsnachweis wegen bisher kurzer Dauer des Betriebs nicht  
1759 erbracht werden kann, gilt für die Bestimmung der Auslastung (Basis: 365 Tage)  
1760 in der Vergütungsvereinbarung ein Orientierungsrahmen von 50% bis zu 97,5%.  
1761 Anhaltspunkte, die im Einzelfall zu einer Absenkung bzw. Erhöhung des Auslas-  
1762 tungsgrades in der Vereinbarung führen können, sind insbesondere:
- 1763 - nur ganzjährige bzw. nur zeitweise Öffnung des gesamten Angebots; unter-  
1764 schiedliche Öffnungszeiten von Teilen des Angebots
  - 1765 - vom Leistungsangebot erfasster Personenkreis mit besonderen Bedarfslagen
  - 1766 - besondere sozialplanerisch bzw. überregional zu berücksichtigende Bedarfsla-  
1767 gen.

1768 § 57c **Ermittlung der Leistungspauschalen für Kurzzeitangebote**

1769 Bei der Ermittlung der Leistungspauschalen für Kurzzeitangebote kommen die Rege-  
1770 lung der Anlage [Besonderheiten bei Kurzzeit-Leistungspauschalen] zur Anwen-  
1771 dung.

1772 II. **Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

1773 § 58 **Gegenstand der Vereinbarungen**

1774 Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen die von § 112 SGB IX i.V.m. § 75  
1775 SGB IX geregelten Leistungen. Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Be-  
1776 darf.

1777 § 59 **Ziel der Leistungen**

1778 Bildung hat im Sinne des Artikels 24 UN-BRK einen hohen Stellenwert. Die Leistungen  
1779 zur Teilhabe an Bildung werden erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen, wel-  
1780 che eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und  
1781 eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet. Die Leistungen zur  
1782 Teilhabe an Bildung sollen Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistun-  
1783 gen entsprechende Bildung ermöglichen. Dabei sind die erforderlichen und angemess-  
1784 enen Leistungen so zu planen und zu gestalten, dass die Leistungsberechtigten die  
1785 Bildungsangebote gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderung wahrnehmen  
1786 können.

1787 § 60 **Inhalte der Leistungen**

1788 (1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1789 a) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schul-  
1790 pflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung  
1791 hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der  
1792 allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

1793 b) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für  
1794 einen Beruf.

1795 Nähere Inhalte ergeben sich aus § 112 SGB IX. Dabei soll jeder junge Mensch mit  
1796 einer Behinderung im Bedarfsfall mit unterstützenden Leistungen der Eingliederungs-  
1797 hilfe einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele ent-  
1798 sprechend der Gesamtplanung erwerben können. Bei schulrechtlicher Eignung des be-  
1799 hinderten Schülers/der behinderten Schülerin unterstützt die Eingliederungshilfe den  
1800 Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erlangung der Hochschulreife; und  
1801 zwar unabhängig davon, ob (noch) Schulpflicht besteht oder nicht.

1802 **(2)** Für die Regelungen der Leistungsangebote nach Abs. 1 ist ein verbindlicher Zeitplan  
1803 bis längstens 31.10.2020 zu definieren. Rahmenbedingungen, Grundsätze und Ver-  
1804 fahren zur Leistungserbringung werden von der Vertragskommission auf Vorschlag der  
1805 ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ bis spätestens 31.12.2021 festgelegt.

### 1806 **III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

#### 1807 § 61 **Gegenstand der Vereinbarungen**

1808 **(1)** Die Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben<sup>63</sup> umfassen nach  
1809 diesem LRV:

1810 a) Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für be-  
1811 hinderte Menschen (WfbM) nach den §§ 58, 219 SGB IX,

1812 b) Leistungen bei anderen Leistungsanbietern<sup>64</sup>,

1813 mit Maßgabe der zu berücksichtigenden Regelungen der WVO und der WMVO in der  
1814 jeweils geltenden Fassung.

1815 **(2)** Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung  
1816 in Zusammenhang stehenden Leistungen, soweit diese unter Berücksichtigung der be-  
1817 sonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen  
1818 mit Behinderungen nach Art und Umfang über jene in einem Wirtschaftsunternehmen

---

<sup>63</sup> Vgl. § 111 Abs. 1 SGB IX.

<sup>64</sup> Vgl. §§ 60 und 62 SGB IX.

1819 üblicherweise hinaus gehen<sup>65</sup>.

1820 § 62 **Personenkreis**

1821 (1) Bei den zu vereinbarenden Leistungsangeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten  
1822 für den jeweils davon erfassten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 LRV die weiteren ge-  
1823 setzlichen Aufnahmevoraussetzungen. Bei WfbM-Angeboten sind die Aufnahmevo-  
1824 raussetzungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zu berücksichtigen.

1825 (2) Soweit eine WfbM ihr Leistungsangebot im Einvernehmen mit den beteiligten Reha-  
1826 Trägern auf einen näher bestimmten Personenkreis spezialisieren will, sind hierzu ent-  
1827 sprechende Regelungen in der Leistungsvereinbarung aufzunehmen.

1828 § 63 **Ziel der Leistung**

1829 (1) Die Leistungsangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vereinbart, um die Auf-  
1830 nahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtig-  
1831 ten entsprechenden Beschäftigung zu fördern. Weiter dienen die Leistungsangebote  
1832 dazu, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten zu erhalten, zu  
1833 verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen. Ebenso dienen sie der Weiterent-  
1834 wicklung ihrer Persönlichkeit. Ziel der Leistungen ist auch die Förderung des Über-  
1835 gangs geeigneter Leistungsberechtigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

1836 (2) Die Leistungsangebote sind darauf auszurichten, dass sie den Leistungsberechtigten  
1837 eine sinnhafte und arbeitsmarktnahe Tätigkeit ermöglichen und als differenziertes und  
1838 erlösorientiertes Teilhabeangebot ein angemessenes Arbeitsentgelt<sup>66</sup> und zielgerichte-  
1839 tes Qualifizierungs- und Bildungsangebot gewährleisten.

1840 § 64 **Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt**

1841 (1) Die WfbM hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben<sup>67</sup> die Voraussetzungen dafür  
1842 zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aufnimmt, die in ihrem Ein-  
1843 zugsgebiet wohnen und welche die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen<sup>68</sup> erfüllen.  
1844 Bei der Aufnahme ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu be-  
1845 rücksichtigen.

1846 (2) Das Einzugsgebiet einer WfbM ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen<sup>69</sup>.

---

<sup>65</sup> Vgl. entsprechend § 125 Abs. 4 SGB IX für den Teil der Leistungsvereinbarungen.

<sup>66</sup> Vgl. § 221 Abs. 2 SGB IX.

<sup>67</sup> Vgl. § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO.

<sup>68</sup> Vgl. § 219 Abs. 2 SGB IX.

<sup>69</sup> Vgl. § 220 Abs. 1 SGB IX, § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 WVO.

1847 § 65 **Besondere Inhalte der Leistung**

1848 Ergänzend zu § 9 Abs. 3 LRV umfasst die zu erbringende Leistung in der Regel:

1849 a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inan-  
1850 spruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtig-  
1851 ten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit und Qualifikation (Fachkraft,  
1852 Nicht-Fachkraft), insbesondere die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und  
1853 begleitende Betreuung durch pädagogische, therapeutische, soziale, psychologi-  
1854 sche, pflegerische und medizinische Dienste, Betriebsarzt, auch für Leistungsbe-  
1855 rechtigte an externen Arbeitsplätzen. Die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10  
1856 WVO sind zu beachten.

1857 b) Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der  
1858 Leistungsberechtigten, sind Koordinations- und Organisationstätigkeiten im Sinne  
1859 eines Case-Managements, insbesondere die Förderplanung, die Akquise und Ver-  
1860 mittlung von Praktikumsplätzen und externen Arbeitsplätzen, die Zusammenarbeit  
1861 mit dem Integrationsfachdienst und anderen Diensten zur Förderung der Beschäf-  
1862 tigungs- und Vermittlungsfähigkeit, die Koordination von Beschäftigung und Frei-  
1863 stellung der Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung von therapeutischen Leis-  
1864 tungen, die Arbeit mit Bezugspersonen (z.B. Angehörigen und Betreuern), die Or-  
1865 ganisation eines Fahrdienstes, die Reflexion nach Besprechung, sowie An- und  
1866 Abfahrten.

1867 c) Indirekte Leistungen, worunter insbesondere die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO,  
1868 technische Leitung/Vorrichtungsbau sowie Zeiten der Supervision der Mitarbeiter,  
1869 Fortbildung, Kooperation- und Netzwerkarbeit (z.B. Industrie- und Handelskam-  
1870 mern, Handwerkskammern, Arbeitgeber, gemeindepsychiatrischer Verbund, Ein-  
1871 gliederungsverbände), Gremienarbeit, Durchführung von Fachveranstaltungen fal-  
1872 len.

1873 § 66 **Leistungssystematik**

1874 **(1)** Als standardisierte Leistungsangebote werden vereinbart:

- 1875 - Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
- 1876 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

1877 **(2)** Bei einem Angebot über Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM können zusätzliche  
1878 Individualleistungen zum Jobcoaching (§ 67 Abs. 1 e) LRV) vereinbart werden.

1879 § 67 **Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM**

- 1880 **(1)** Das zu vereinbarende Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer  
1881 WfbM umfasst:
- 1882 a) eine angemessene Beschäftigung an einem Arbeitsplatz einschließlich Anleitung,  
1883 die sowohl die Leistungsfähigkeit, die Art und Schwere der Behinderung, aber auch  
1884 die Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten berücksichtigt;
- 1885 b) die angemessene berufliche Bildung im Arbeitsbereich, insbesondere die Möglich-  
1886 keit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich  
1887 hinaus. Diese beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer be-  
1888 rufsqualifizierender Kompetenzen;
- 1889 c) die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, insbesondere  
1890 durch soziale oder pädagogische Betreuung,
- 1891 d) die Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.  
1892 Dazu gehört die systematische Vorbereitung der Leistungsberechtigten, insbeson-  
1893 dere durch:
- 1894 - gezielte Schulungsmaßnahmen,  
1895 - Kurse,  
1896 - Betriebspraktika,  
1897 - ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen bei privaten oder  
1898 öffentlichen Arbeitgebern sowie  
1899 - die Hinführung zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (all-  
1900 gemeiner Arbeitsmarkt, Budget für Arbeit).
- 1901 Der Leistungserbringer arbeitet, soweit erforderlich, mit dem zuständigen Integra-  
1902 tionsfachdienst (IFD) zusammen.
- 1903 e) Leistungen zur Anbahnung und Vorbereitung für den Übergang in ein konkretes  
1904 sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Jobcoaching).
- 1905 **(2)** Um die Leistungen im Arbeitsbereich für die Leistungsberechtigten zu erschließen sind  
1906 die erforderlichen Leistungen
- 1907 - zur Förderung der Verständigung (Kommunikation),  
1908 - zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV,  
1909 begleitend im Sinne einer Querschnittsleistung mit enthalten.
- 1910 **(3)** In Bezug auf die Leistungen zur Pflege bleibt die Regelung des § 82 LRV unbe-

- 1911 rührt. Die WfbM bietet eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Leis-  
1912 tungen zur Sozialen Teilhabe an<sup>70</sup>.
- 1913 **(4)** Die WfbM hat im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erfor-  
1914 derlich, einen Fahrdienst zu organisieren.
- 1915 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im  
1916 Arbeitsbereich der WfbM] geregelt. Die Vertragskommission wird diese Anlage im Hin-  
1917 blick auf die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen unter Berück-  
1918 sichtigung von § 7 Abs. 2 LRV weiter konkretisieren.
- 1919 § 68 **Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer**
- 1920 **(1)** Die Angebote von Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer verfolgen im Rah-  
1921 men der allgemeinen Zielsetzungen nach § 63 LRV im Besonderen die (Wieder-)Her-  
1922 stellung bzw. den Erhalt der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit solcher Leistungsberech-  
1923 tigten, die aufgrund ihrer besonderen individuellen Beeinträchtigungen (noch) nicht  
1924 bzw. nicht mehr mit den vorhandenen Ressourcen im Arbeitsbereich der WfbM i.S.v.  
1925 § 67 LRV gefördert werden können.
- 1926 **(2)** Die zu vereinbarenden Leistungsangebote richten sich an die folgenden Personen-  
1927 kreise:
- 1928 a) Menschen mit Behinderungen, die bereits im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt  
1929 sind und die aufgrund ihrer besonderen Beeinträchtigungen zur Sicherung ihrer  
1930 Teilhabe am Arbeitsleben zusätzliche Leistungen benötigen, sowie
- 1931 b) Menschen mit Behinderung, bei denen der Übergang aus Leistungsangeboten  
1932 nach § 52 LRV oder dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM  
1933 ermöglicht werden soll.
- 1934 **(3)** Anhaltspunkte für die in der Vereinbarung vorzunehmende Konkretisierung der Perso-  
1935 nenkreise können insbesondere sein:
- 1936 - Notwendigkeit von intensiver Anleitung, Begleitung und Förderung  
1937 - Mehrbedarf an Kommunikation und Orientierung  
1938 - Starke Einschränkung der Mobilität  
1939 - Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten
- 1940 **(4)** Das Leistungsangebot für Werkstatt-Transfer setzt eine Vereinbarung über Leistungen  
1941 nach § 67 LRV voraus. Die Aufnahme in den Werkstatt-Transfer soll dabei nicht der  
1942 Regelfall sein. Die zu vereinbarende Kapazität darf 10 % der insgesamt vereinbarten

---

<sup>70</sup> Vgl. § 113 Abs. 4 SGB IX.



- 1943 Plätze im Arbeitsbereich WfbM nicht überschreiten.
- 1944 **(5)** Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im  
1945 Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer] geregelt.
- 1946 § 69 **Besondere Qualitätskriterien**
- 1947 **(1)** Jedes WfbM-Angebot hat zu einer qualitätsgerechten Erbringung der Leistungen nach  
1948 §§ 67 und 68 LRV nachfolgende Kriterien umzusetzen:
- 1949 - Vorhaltung eines möglichst breiten Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsange-  
1950 bots.
- 1951 - Anpassung und Weiterentwicklung des Angebots an sich verändernde Bedarfe im  
1952 Einzugsbereich.
- 1953 - Ausrichtung der Anforderungsbandbreite an jene des allgemeinen Arbeitsmarktes.
- 1954 - Individuelle und systematische Unterstützung der Leistungsberechtigten bei ihrer  
1955 Entwicklung.
- 1956 - Fördern der Kompetenzen der Leistungsberechtigten durch arbeitsmarktentspre-  
1957 chende Arbeitsprozesse.
- 1958 - Kooperation mit Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts sowie  
1959 sonstigen Partnern im Sozialraum unter Beteiligung der Leistungsberechtigten.
- 1960 Die Ergebnisqualität der WfbM entspricht dem operationalisierbaren Zusammenwirken  
1961 von Struktur- und Prozessqualität. Dabei spielen messbare Ergebnisse auf Ebene der  
1962 Organisation ebenso eine Rolle wie auf individueller Ebene.
- 1963 **(2)** Zur Sicherung der qualitätsgerechten Leistungserbringung werden für jedes WfbM-An-  
1964 gebot in der Leistungsvereinbarung geregelt:
- 1965 a) ein zielgenaues und aussagekräftiges Monitoring, das zu folgenden Punkten ein  
1966 nachvollziehbares Berichtswesen und eine Dokumentation vorsieht
- 1967 - Fallzahlen mit Angaben zum leistungsberechtigten Personenkreis,  
1968 - Art und Anzahl der Arbeitsangebote intern und extern,  
1969 - Leistungen zur Förderung von Übergängen zum allg. Arbeitsmarkt,  
1970 - Leistungen zum Erhalt von Fähigkeiten zum Verbleib in der WfbM,

- 1971 - Durchlässigkeit von Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung,  
1972 die der Werkstatt angegliedert sind<sup>71</sup>, zum Arbeitsbereich,  
1973 - Arbeitsergebnis und daraus resultierende Entgelte<sup>72</sup>,  
1974 - Zahl der Bildungsangebote<sup>73</sup>.
- 1975 Dabei sind die konkreten Anforderungen sowie die Operationalisierung des Monitorings vor Ort zwischen dem Leistungsträger, dem Leistungserbringer sowie den  
1976 Werkstatträtern/innen abzustimmen.  
1977
- 1978 b) turnusweise Besprechungen, bei denen die Ergebnisse des Monitorings unter Berücksichtigung der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemeinsam bewertet und daraus gemeinsame Ziele vereinbart werden. Diese Ziele sind in die Vereinbarungen aufzunehmen.  
1979  
1980  
1981
- 1982 c) die Entwicklung bzw. der Einsatz von Instrumenten, z.B. Kompetenzinventar/Nutzung Arbeitsanalyse, um die (möglichen) Übergänge aus Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung, die der Werkstatt angegliedert sind, in den Arbeitsbereich WfbM systematisch - individuell und generell - zu ermöglichen und zu fördern.  
1983  
1984  
1985  
1986
- 1987 d) die frühzeitige Abstimmung von möglichen Übergängen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit dem Leistungsträger und dem Leistungsberechtigten, um eine frühzeitige Anpassung der Gesamtplanung zu unterstützen.  
1988  
1989
- 1990 **(3)** Die im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems definierten Prozesse können eine Grundlage bilden, die Wirksamkeit im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der WfbM zu beschreiben.  
1991  
1992
- 1993 **(4)** Weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung des Monitorings erfolgen in der Anlage [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern].  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998
- 1999 § 70 **Beschäftigungszeit**

---

<sup>71</sup> Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

<sup>72</sup> Vgl. § 12 Abs. 5 WVO.

<sup>73</sup> Vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

2000 Die Beschäftigungszeit beträgt wenigstens 35 Stunden, höchstens 40 Stunden wö-  
2001 chentlich bei Vollzeit<sup>74</sup>. Die Beschäftigungszeit umfasst Erholungspausen und arbeits-  
2002 begleitende Maßnahmen<sup>75</sup>.

2003 § 71 **Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung**

2004 Leistungsberechtigten, bei denen es wegen Art und Schwere der Behinderung notwen-  
2005 dig erscheint oder die einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen, wird eine kürzere Be-  
2006 schäftigungszeit ermöglicht<sup>76</sup>. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des  
2007 Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Be-  
2008 schäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht ent-  
2009 gegenstehen. Ob die Voraussetzungen einer Verkürzung der Beschäftigungszeit im  
2010 Einzelfall erfüllt sind, wird im Rahmen der Gesamtplanung geklärt. Weitere Regelungen  
2011 über die Teilzeit in der WfbM erfolgen in der Anlage [Grundlagen zur Förderung von  
2012 Teilzeitbeschäftigung in WfbM].

2013 § 72 **Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte**

2014 Die WfbM hat die Voraussetzungen zu schaffen<sup>77</sup>, damit die Vertretung der Menschen  
2015 mit Behinderung gemäß der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung<sup>78</sup> gewährleistet ist  
2016 und die Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte sowie den Frauenbeauf-  
2017 tragten umgesetzt wird. Mit den vereinbarten und in Anlage [Leistungsbeschreibung zu  
2018 den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM] enthaltenen Personalschlüsseln ist die  
2019 notwendige Unterstützung für diese Vertretungen zu erbringen.

2020 § 73 **Personelle Ausstattung**

2021 Die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und begleitende Betreuung wird durch  
2022 geeignetes Personal erbracht. Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind  
2023 die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10 WVO zu berücksichtigen. Die jeweiligen  
2024 Personal-Bandbreiten sind in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen hinter-  
2025 legt.

2026 § 74 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

2027 **(1)** Die räumliche und sächliche Ausstattung im Arbeitsbereich der WfbM muss zur Teil-

---

<sup>74</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 WVO.

<sup>75</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 WVO i.V.m. § 5 Abs. 3 WVO.

<sup>76</sup> Vgl. § 6 Abs. 2 WVO.

<sup>77</sup> Vgl. § 222 SGB IX.

<sup>78</sup> Entsprechendes gilt bei kirchlichen Mitwirkungsregelungen.

2028 habe von Menschen mit Behinderungen und zur Eingliederung in das Arbeitsleben ge-  
2029 eignet sein. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen  
2030 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze  
2031 und Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Menschen soweit wie möglich  
2032 zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 WVO.

2033 **(2)** Darüber hinaus umfasst die räumliche und sächliche Ausstattung nach § 11 LRV für  
2034 den Arbeitsbereich der Werkstatt in der Regel:

2035 a) Schulungsräume für die kontinuierliche berufliche Weiterqualifizierung mit entspre-  
2036 chender EDV – und Medienausstattung zur beruflichen Qualifizierung.

2037 b) Räumlichkeiten u.a. für Werkstattträt und Frauenbeauftragte, für Entwicklungs- und  
2038 Krisengespräche außerhalb der Arbeitsgruppe, zur persönlichen Förderung und  
2039 Weiterentwicklung der Persönlichkeit, für Sport und Rückzugsmöglichkeiten.

2040 c) Pflege- und Sanitärräume zur Erbringung pflegerischer Leistungen unter Einhal-  
2041 tung der Hygienestandards und zum Schutz der Privatsphäre einschließlich Lager-  
2042 räume für Pflegehilfsmittel.

2043 d) Pausenräume

2044 Das Leistungsangebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfordert einen  
2045 Speiseraum und eine angemessene Küchenausstattung.

#### 2046 § 75 **Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit**

2047 Werden durch einen Leistungserbringer Leistungen zur Anleitung und Begleitung am  
2048 Arbeitsplatz im Rahmen des Budgets für Arbeit als Leistung der Teilhabe am Arbeits-  
2049 leben erbracht, richten diese sich nach dem in der Gesamtplanung festgestellten Be-  
2050 darf des jeweiligen Leistungsberechtigten hinsichtlich zeitlichem Umfang und notwen-  
2051 diger Qualifikation. Dabei arbeiten der Leistungserbringer und der Integrationsfach-  
2052 dienst (IFD) zusammen und stimmen sich mit dem Träger der Eingliederungshilfe so-  
2053 wie dem Integrationsamt ab.

#### 2054 § 76 **Bestandteile der Vergütungsvereinbarung**

2055 **(1)** Die Vergütungen für die

2056 - Leistungen im Arbeitsbereich WfbM

2057 - Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

2058 werden vereinbart als Leistungspauschalen in Form von Pauschalsätzen. Der Investi-  
2059 tionsbetrag ist nach § 14 Abs. 6 LRV gesondert zu vereinbaren.

2060 **(2)** Für den Leistungsbestandteil des Jobcoaching nach § 67 Abs. 1 e) LRV können im

2061 Einzelfall nach Maßgabe der Gesamtplanung zusätzliche individuelle Fachleistungs-  
2062 stunden vereinbart werden (§ 14 Abs. 1 a) LRV).

2063 § 77 **Kalkulation der Vergütung**

2064 (1) Personalaufwand der WfbM umfasst zusätzlich insbesondere Aufwendungen:

2065 a) für Werkstatträte (soweit nicht in § 72 S. 2 LRV erfasst), Frauenbeauftragte der  
2066 WfbM und deren jeweilige Vertrauensperson und Assistenzen, für die Interessen-  
2067 vertretung der Werkstatträte auf Landesebene<sup>79</sup>.

2068 b) zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwor-  
2069 tung der Werkstatt.

2070 (2) Bei den Werkstatt-Bestandsangeboten bleiben mindestens die bisher vereinbarten  
2071 Vergütungen sichergestellt, welche vor Abschluss der Vereinbarung nach diesem Rah-  
2072 menvertrag bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung der Übergangszeit galten, bis längs-  
2073 tens 31.12.2023.

2074 § 78 **Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM**

2075 Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Werkstätten geltenden Parameter  
2076 sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

2077 § 79 **Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM**

2078 Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung  
2079 in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der  
2080 besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Men-  
2081 schen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunter-  
2082 nehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinaus gehen. Weiteres wird in einer noch  
2083 zu regelnden Anlage festgelegt<sup>80</sup>.

2084 § 80 **Andere Leistungsanbieter**

2085 (1) Der gesamte Regelungsabschnitt zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fin-  
2086 det auch bei anderen Leistungsanbietern Anwendung, soweit § 60 Abs. 2 SGB IX diese  
2087 nicht ausdrücklich von einzelnen Regelungen und Verpflichtungen, die für WfbM gel-  
2088 ten, ausnimmt.

---

<sup>79</sup> Vgl. dazu § 39 Abs. 4 WMVO i.d.F. Art. 2a des Gesetzes zur Entsende-Richtlinie vom 10.07.2020.

<sup>80</sup> Vgl. § 125 Abs. 4 SGB IX.

2089 **(2)** Für die mit anderen Leistungsanbietern abzuschließenden Vereinbarung gelten im Üb-  
2090 rigen die Bestimmung der allgemeinen Regelungen dieses Rahmenvertrages in Teil A.  
2091 Auf § 60 Abs. 3 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

2092 **IV. Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

2093 § 81 **Grundsätze**

2094 **(1)** Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden im Rahmen der Eingliederungs-  
2095 hilfe erbracht, um bei Leistungsberechtigten Beeinträchtigungen nach § 99 Abs. 1 SGB  
2096 IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu  
2097 verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu  
2098 machen.

2099 **(2)** Die Inhalte der Vereinbarungen richten sich insbesondere nach den in § 42 Abs. 2 und  
2100 3 sowie §§ 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 109 SGB IX benannten Leistungen.

2101 **(3)** Im Übrigen ist § 110 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

2102 **V. Vereinbarungen über Pflege**

2103 § 82 **Leistungen zur Pflege**

2104 **(1)** Bei Leistungsangeboten in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a  
2105 SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI sind die Fachleistungen einschließlich folgender  
2106 Leistungen<sup>81</sup> nach Art, Inhalt und Umfang zu vereinbaren:

2107 a) körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen  
2108 sowie

2109 b) einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege wie sie im Sinne  
2110 der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts<sup>82</sup> typischerweise von der Einglie-  
2111 derungshilfe umfasst und in der Anlage [Einfachste Maßnahmen der Behandlun-  
2112 gspflege] im Einzelnen aufgeführt sind. . Abweichungen können im Einzelfall verein-  
2113 bart werden.

2114 **(2)** Grundsätzlich gehören Leistungen nach dem SGB V, insbesondere weitergehende

---

<sup>81</sup> Vgl. dazu auch § 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

<sup>82</sup> BSG 25.2.2015 – B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R sowie 22.4.2015 – B 3 KR 16/14 R.

- 2115 Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, in Einrichtungen und Räumlich-  
2116 keiten nach Abs.1 nicht zum Leistungsumfang<sup>83</sup>. Abweichungen davon müssen aus-  
2117 drücklich in einer Vereinbarung geregelt werden. Die Rahmenbedingungen für die  
2118 sächliche und personelle Ausstattung sowie für die dazugehörigen Investitionsaufwen-  
2119 dungen<sup>84</sup> für vereinbarte Leistungen nach S. 2 sind in der Anlage [Weitergehende Maß-  
2120 nahmen der medizinischen Behandlungspflege] geregelt.
- 2121 **(3)** In den Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71  
2122 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB XI werden die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflege-  
2123 leistungen entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pfl-  
2124 gerischen Leistungen
- 2125 - sind im konkreten Leistungsangebot für den vorgesehenen Personenkreis zu verein-  
2126 baren,
  - 2127 - ergeben sich im konkreten Einzelfall aus dem Gesamtplan des Leistungsberechtig-  
2128 ten, der die entsprechenden Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Kran-  
2129 kenkassen berücksichtigt.
- 2130 **(4)** Ob und inwieweit ein Leistungsangebot als Einrichtung im Sinne von § 43a SGB XI  
2131 i.V.m. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI einzustufen ist, bei dem die Leistungen der Pflege von  
2132 den Leistungen der Eingliederungshilfe mit umfasst sind<sup>85</sup>, ist vor Ort im Rahmen des  
2133 Abschlusses der Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger, ins-  
2134 besondere unter Berücksichtigung der Konzeption, zu klären.
- 2135 **(5)** Räumlichkeiten<sup>86</sup> sind insbesondere besondere Wohnformen, in denen den Leistungs-  
2136 berechtigten allein oder zu zweit persönlicher Wohnraum sowie zusätzliche Räumlich-  
2137 keiten zur gemeinschaftlichen Nutzung<sup>87</sup> zur Verfügung stehen. In diesen Räumlichkei-  
2138 ten liegt im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 c) eine Gesamtversorgung der Leistungsbe-  
2139 rechtigten vor, die weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung ent-  
2140 spricht. Die Kriterien zur Abgrenzung, ob eine solche Gesamtversorgung in diesen  
2141 Leistungsangeboten vorliegt, sind in der Anlage [Matrix zur Auslegung der Richtlinien  
2142 nach § 71 Abs. 5 SGB XI] geregelt. Das dazu einzuhaltende Verfahren zur Prüfung  
2143 eines etwaigen Gesamtversorgungscharakters ist in der Anlage [Verfahrensweg zur  
2144 Abstimmung der Leistungszuständigkeiten an der Schnittstelle von Pflege und Teil-  
2145 habe] beschrieben.

---

<sup>83</sup> Vgl. dazu die Definition zum besonders hohen Bedarf in § 1 Abs. 7 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege i.d.F. vom 01.06.2020.

<sup>84</sup> Vgl. § 18 LRV.

<sup>85</sup> Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

<sup>86</sup> Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

<sup>87</sup> Im Sinne von § 42 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB XII.

2146 **(6)** Bei Leistungsangeboten außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne  
2147 des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI

2148 - sind die Fachleistungen einschließlich der nach § 103 Abs. 2 SGB IX mit umfassten  
2149 Leistungen zur häuslichen Pflege (gem. §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften  
2150 Buches) nach Art und Umfang zu vereinbaren.

2151 - besteht keine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Leistungen der Sozialen Pfl-  
2152 geversicherung nach SGB XI, es sei denn diese werden gesondert vereinbart.

2153 Diese Fachleistungen sind im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung gleich-  
2154 rangig, da sie grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben. Sie können grundsätz-  
2155 lich bedarfsabhängig gleichzeitig und nebeneinander erbracht werden und schließen  
2156 sich einander nicht aus,

2157 - soweit die Bedarfe inhaltlich entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung der  
2158 Pflege und Eingliederungshilfe in der Gesamtplanung abgegrenzt worden sind und

2159 - die differenzierten Leistungen zur jeweiligen Zielerreichung notwendig sind.

2160 Eine optische Leistungsidentität zwischen Leistungen zur Pflege und Fachleistungen  
2161 schließt den Abschluss einer Vereinbarung für solche Fachleistungen nach diesem  
2162 Rahmenvertrag nicht aus. Die jeweilige Zuordnung von im Einzelfall erforderlichen  
2163 Leistungen zur Eingliederungshilfe bzw. zur Pflege erfolgt im Rahmen des Gesamt-  
2164 planverfahrens. Die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe von denen der  
2165 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI ist in  
2166 der Anlage [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Gesamtplanverfah-  
2167 ren] geregelt.

2168 § 83 **Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf**

2169 **(1)** Leistungsangebote, deren Zielsetzung sowohl auf die Erbringung von Pflegeleistungen  
2170 als auch auf die Erbringung von Fachleistungen gerichtet ist, können sowohl als Ange-  
2171 bot in Räumlichkeiten<sup>88</sup> als auch in Kombination mit einem Leistungsangebot vereinbart  
2172 werden, das über eine Zulassung zur stationären Pflege nach § 72 SGB XI verfügt. Für  
2173 solche kombinierten Leistungsangebote gilt dieser Rahmenvertrag nur für die zu ver-  
2174 einbarenden Fachleistungen.

2175 **(2)** Die Auswahl der Angebotsform nach Abs. 1 obliegt dem Leistungserbringer. Die inhalt-  
2176 liche Ausgestaltung der gewählten Angebotsform ist Gegenstand der Verhandlung  
2177 über die Vereinbarung.

---

<sup>88</sup> Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.



2178 **(3)** Die weiteren Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden Angebotsformen für  
2179 Menschen mit Pflegebedarf sind in der Anlage [Rahmenbedingungen der Ausgestal-  
2180 tung der beiden Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf] sowie [Leitlinien und  
2181 Regeln Inklusives und Kombi-Modell] beschrieben.

2182 C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

2183 § 84 Salvatorische Bestimmungen

2184 **(1)** Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer  
2185 Wirksamkeit der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages recht-  
2186 unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

2187 **(2)** Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirk-  
2188 same ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bezüglich der Erreichung des Ver-  
2189 tragszweckes möglichst nahe kommen soll. Gleiches gilt für Regelungslücken.

2190 § 85 Inkrafttreten und Kündigung

2191 **(1)** Dieser LRV trat in seiner Erstfassung mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Er ist seither  
2192 Grundlage für die abzuschließenden Vereinbarungen, die ihre Wirkung seit diesem Da-  
2193 tum entfalten. In Abweichung von § 2 bleiben von der Geltung des Landesrahmenver-  
2194 trags unberührt jene Vereinbarungen, die

- 2195 – von der zwischen den Rahmenvertragsparteien am 18.04.2019 geschlossenen  
2196 „Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-  
2197 Württemberg“ erfasst wurden und
- 2198 – ab 01.01.2022 weiterhin durch die von der Vertragskommission am 29.10.2021 be-  
2199 schlossene Übergangsregelung erfasst sind.

2200 Diese neue Übergangsregelung ist in der Anlage [Übergangsregelung zur weiteren  
2201 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022] ent-  
2202 halten.

2203 **(2)** Der LRV kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise ge-  
2204 kündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2205 **(3)** Rahmenvertragsrelevante bzw. -ändernde Beschlüsse der Vertragskommission SGB  
2206 IX werden ohne Kündigung berücksichtigt.

2207 **(4)** Die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe kön-  
2208 nen den LRV jeweils nur gemeinsam und einheitlich kündigen<sup>89</sup>. Gemeinsam und ein-  
2209 einheitlich bedeutet die absolute Mehrheit der in S. 1 jeweils genannten Vereinigungen  
2210 und Träger. Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages, in dessen Verhandlung  
2211 die Parteien unverzüglich nach einer Kündigung einzutreten haben, wirkt der gekün-  
2212 digte Rahmenvertrag längstens ein Jahr nach.

2213 § 86 **Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision**

2214 **(1)** Die Vertragsparteien vereinbaren eine Umsetzungsbegleitung und Revision des LRV.  
2215 Diese sollen insbesondere folgende Themen zum Gegenstand haben:

- 2216 – Umsetzung der Personenzentrierung
- 2217 – Die neue Leistungs- und Vergütungssystematik (z. B. Fachkraftquote, Angemes-  
2218 senheit vereinbarter Personal- und Sachkostenschlüssel, Nettojahresarbeitszeit)
- 2219 – Praxistauglichkeit der in diesem Vertrag enthaltenen Einzelregelungen
- 2220 – Gemeinsame Leistungserbringung i.S. § 6 Abs. 4 LRV
- 2221 – Bedarfsdeckung in der neuen Leistungssystematik bei Personen mit besonderen  
2222 Bedarfen (bisherige LIBW/TWG sowie Pflege in der WfbM) in Verbindung mit  
2223 BEI\_BW
- 2224 – Entwicklung eines Praxisleitfadens für die Leistungs- und Vergütungssystematik
- 2225 – Auswirkung der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leis-  
2226 tungen auf die Leistungsberechtigten
- 2227 – Ausfälle der Leistungserbringung bzw. Maßnahmen zur Verhinderung von Aus-  
2228 fällen

2229 Die Vertragskommission bildet das Gremium, in dem der Prozess der Umsetzung des  
2230 BTHG auf Landesebene gesteuert wird. Sie verantwortet die Umsetzungsbegleitung  
2231 und die Revision des LRV.

2232 **(2)** Die Umsetzungsbegleitung soll unverzüglich beginnen. Die Vertragskommission kann  
2233 sich hierbei externer Expertise bedienen. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Un-  
2234 sicherheiten im Umstellungszeitraum gelenkt werden. Die erkannten Probleme sollen  
2235 umgehend in der Vertragskommission aufgegriffen, bearbeitet und einer Lösung zuge-  
2236 führt werden. Bei Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen des LRV vorzuneh-  
2237 men<sup>90</sup>. Die Vertragskommission legt das Verfahren zur Umsetzungsbegleitung fest.

2238 **(3)** Bei der Revision werden die Ergebnisse aus der Umsetzungsbegleitung ausgewertet.

---

<sup>89</sup> Vgl. § 3 Abs. 1 und 2 AGSGB IX.

<sup>90</sup> Vgl. § 41 Abs. 1 b) LRV.

2239 Die Revision soll erstmalig zum 01.01.2024 erfolgt sein. Weitere Revisionszeitpunkte,  
2240 -themen und das Verfahren zur Revision legt die Vertragskommission fest.

2241 **(4)** Im Rahmen der Einführung des neuen Eingliederungshilfrechts und der Umstellung  
2242 der Systeme stellen die Leistungsträger sicher, dass die Leistungsberechtigten durch  
2243 das neue Recht nicht benachteiligt werden und die Rechte der Leistungsberechtigten  
2244 durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht nicht eingeschränkt werden. Die  
2245 durch das BTHG zu vollziehende Systemumstellung hat nicht den Zweck, die Finan-  
2246 zierung notwendiger Leistungen entfallen zu lassen. Vielmehr dient sie der Transpa-  
2247 renz des Leistungsgeschehens.

2248 § 87 **Leichte Sprache und Barrierefreiheit**

2249 Der LRV einschließlich der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskommission,  
2250 die schriftlichen Vereinbarungen sowie die Prüfungsergebnisse sind in leichte Sprache  
2251 zu übersetzen und den Leistungsberechtigten in deutscher Gebärdensprache, mit laut-  
2252 sprachbegleitenden Gebärden, über andere Kommunikationshilfen oder in einer ande-  
2253 ren für sie geeigneten Form zugänglich zu machen. Die Verpflichtung nach Satz 1 rich-  
2254 tet sich hinsichtlich des LRV und der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskom-  
2255 mission an die Rahmenvertragsparteien gemeinsam, im Übrigen an die jeweils örtlich  
2256 zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

2257 § 88 **Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags**

2258 Als unmittelbare Bestandteile dieses Rahmenvertrags gelten:

- 2259 - Anlage zu § 3 Abs. 6 [Begriffsglossar]
- 2260 - Anlage zu § 6 Abs. 4 [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruch-
- 2261 nahme]
- 2262 - Anlage zu § 7 Abs. 6 [Muster-LV]
- 2263 - Anlage zu § 8 Abs. 3 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare
- 2264 Leistungserbringung und –vergütung]
- 2265 - Anlage zu § 10 Abs. 6 [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit]
- 2266 - Anlage zu § 15 Abs. 4 [Muster-VV]
- 2267 - Anlage zu § 23 Abs. 3 [Kalkulation der leistungserbringer-individuellen Pauschale
- 2268 für die Fachleistungsstunde]
- 2269 - Anlage zu § 23 Abs. 4 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden]
- 2270 - Anlage zu § 34 Abs. 4 [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
- 2271 - Anlage zu § 37 Abs. 5 [Anforderungen an ein Gewaltschutzkonzept]
- 2272 - Anlage zu § 37 Abs. 5 [Gewaltbegriff]

- 2273 - Anlage zu §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 3 [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen]
- 2274 - Anlage zu § 41 Abs. 1 [Aufträge Vertragskommission]
- 2275 - Anlage zu § 46 Abs. 2 [Leistungsbeschreibung Leistungen für Wohnraum]
- 2276 - Anlage zu § 47 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Assistenz]
- 2277 - Anlage zu § 49 Abs. 1a) [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform]
- 2278 - Anlage zu § 49 Abs. 1b) [Positiv-Negativ-Liste zum Basis Modul Besondere
- 2279 Wohnform für Erwachsene]
- 2280 - Anlage zu § 49 Abs. 1c) [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell
- 2281 Besondere Wohnform]
- 2282 - Anlage zu § 49 Abs. 3 [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienst-
- 2283 planmodell Besondere Wohnform]
- 2284 - Anlage zu § 50 Abs. 5 [Leistungsbeschreibungen [Leistungsbeschreibung Heilpä-
- 2285 dagogische Leistungen]
- 2286 - Anlage zu § 51 [Rahmenregelungen BWF]
- 2287 - Anlage zu § 51 Abs. 5 [Muster-Leistungsvereinbarung BWF]
- 2288 - Anlage zu § 51 Abs. 5 [Muster-Vergütungsvereinbarung BWF]
- 2289 - Anlage zu § 52 Abs. 4 [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]
- 2290 - Anlage zu § 52 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Erwerb und Erhalt praktischer
- 2291 Kenntnisse und Fähigkeiten]
- 2292 - Anlage zu § 56 Abs. 2a) [KdU Kalkulationstool 1.7]
- 2293 - Anlage zu § 56 Abs. 2b) [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool 1.7]
- 2294 - Anlage zu § 57 Abs. 1 [Abgrenzungsschema für Service- und Versorgungskosten
- 2295 bei besonderen Wohnformen]
- 2296 - Anlage zu § 67 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2297 reich der WfbM]
- 2298 - Anlage zu § 69 [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen
- 2299 Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten
- 2300 Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbe-
- 2301 reich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leis-
- 2302 tungsanbietern]
- 2303 - Anlage zu § 68 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbe-
- 2304 reich der Werkstatt-Transfer]
- 2305 - Anlage zu § 71 [Grundlagen zur Förderung von Teilzeitbeschäftigung in WfbM]
- 2306 - Anlage zu § 82 Abs. 1 b [Einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege]
- 2307 - Anlage zu § 82 Abs. 2 [Weitergehende Maßnahmen der medizinischen Behand-
- 2308 lungspflege]

- 2309 - Anlage zu § 82 Abs. 5 [Matrix zur Auslegung der Richtlinien nach § 71 Abs. 5
- 2310 SGB XI]
- 2311 - Anlage zu § 82 Abs. 5 [Verfahrensweg zur Abstimmung der Leistungszuständig-
- 2312 keit an der Schnittstelle von Pflege und Teilhabe]
- 2313 - Anlage zu § 82 Abs. 6 [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Ge-
- 2314 samtplanverfahren]
- 2315 - Anlage zur § 83 Abs. 3 [Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden An-
- 2316 gebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf]
- 2317 - Anlage zu § 83 Abs. 3 [Leitlinien und Regeln Inklusives und Kombi-Modell]
- 2318 - Anlage zu § 85 Abs. 1 S. 4 [Übergangsregelung zur weiteren Umsetzung des
- 2319 Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022]

2320

2321

2322

Ende des Dokuments